



Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 30. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) sowie zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976 (Lehrpersonalgesetz, LPG; BGS 412.31), welche im Zusammenhang mit dem vom Regierungsrat am 13. Mai 2008 verabschiedeten Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug und der Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum vom 29. März 2000 (Vorlage 763.1 - 10128) steht. Zudem stellen wir Ihnen den Antrag, zusätzlich 3.25 Stellen beim Schulpsychologischen Dienst und 1.0 Stellen für die Stelle für Sonderpädagogik beim Amt für gemeindliche Schulen zu bewilligen. Dazu erstatten wir Ihnen nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Konzept Sonderpädagogik
4. Talentförderung im Bereich Kunst und Sport
5. Zusammenfassende Grafik
6. Motion Vreni Wicky betr. Schulunterstützungszentrum
7. Anpassungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes
8. Inkrafttreten
9. Erforderliche Personalressourcen
10. Finanzielle Auswirkungen
11. Antrag

1. In Kürze

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Steuerung und Mitfinanzierung ging der Bereich Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung) von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Kantone über. Das vom Regierungsrat am 13. Mai 2008 verabschiedete Konzept Sonderpädagogik setzt die Vorgaben nach dem Rückzug der IV um, gibt eine Gesamtsicht über die sonderpädagogischen Aufgaben und Angebote der gemeindlichen Schulen wie auch der Sonderschulen und kommt den Begehren der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum nach.

Die Zuständigkeit des Schulpsychologischen Dienstes soll neu auf die Sekundarstufe II (allgemein bildende und berufsbildende Schulen) ausgedehnt werden. Zusätzlich erhält der Dienst neue Aufgaben bei der Beantragung von besonderen Massnahmen bei sozialer Indikation.

Bei der Stelle für Sonderpädagogik und beim Schulpsychologischen Dienst werden zusätzliche Stellen benötigt, um die Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik, der Motionsanliegen sowie die zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können.

1.1 Rückzug IV

Am 1. Januar 2008 sind die Bestimmungen über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die geänderten Erlasse zur zugerischen Finanz- und Aufgabenreform (ZFA, 2. Paket) in Kraft getreten. Damit ist u.a. die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen allein Sache der Kantone bzw. gemäss der Aufgabenteilung im Kanton Zug Sache von Kanton und Gemeinden. Bis 31. Dezember 2010 läuft noch eine vom Bundesparlament beschlossene Übergangsfrist, während der die Kantone für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung (d.h. für die bisher IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss früherer IV-Gesetzgebung gewährleisten müssen (vgl. Art. 197 Ziff. 2 der Bundesverfassung; SR 101).

Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen bietet die Möglichkeit, die Organisation und die Angebote der Sonderpädagogik den Bedürfnissen einer zeitgemässen Schule anzupassen. Den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Nutzniessenden dieser Angebote wird damit gleichermassen Rechnung getragen. Die Sonderschulung erfolgt nicht mehr nach den Grundsätzen einer Versicherung, sondern ist Teil der schulischen Angebote.

1.2 Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum

Mit dem Erlass des neuen kantonalen Konzepts Sonderpädagogik werden einerseits die Erfordernisse aus dem Rückzug der IV umgesetzt, andererseits aber auch die in der Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky gestellten Begehren erfüllt (s. Ziff. 6 nachstehend). Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn gleichzeitig die dazu notwendigen zusätzlichen Stellen beim Schulpsychologischen Dienst und bei der Stelle für Sonderpädagogik geschaffen werden. Damit kann die Motion Vreni Wicky als erledigt abgeschrieben werden.

1.3 Neue bzw. zusätzliche Aufgaben für den Schulpsychologischen Dienst (SPD) und die Stelle für Sonderpädagogik (SfS)

Die heutige Zuständigkeit des SPD im Bereich der obligatorischen Schulpflicht soll neu auf die Sekundarstufe II ausgedehnt werden. Schulpsychologie auf der Sekundarstufe II umfasst insbesondere eine individuelle Einzelfallabklärung von schulisch schwächeren Lernenden mit anschliessender Beratung der Beteiligten.

Im Bereich der Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit, die gestützt auf die Schulgesetzgebung konsequenterweise auch bei sozialen Gründen zu erfolgen haben, wird der SPD neu mit der Beurteilung und Antragstellung an das gemäss Delegationsverfügung der Direktion für Bildung und Kultur vom 29. Februar 2008 (BGS 153.721) für den Mitfinanzierungsentscheid zuständige Amt für gemeindliche Schulen bzw. die Stelle für Sonderpädagogik (SfS) beauftragt.

Der SPD war bisher nicht bei allen Sonderschul-Massnahmen involviert (zum Beispiel Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hör- bzw. Sehbehinderung, schwere geistige Behinderung). Nach dem Rückzug der IV ist der SPD künftig in allen Behinderungsbereichen für die Abklärungen, Beurteilung und Antragstellung zuständig.

Auch bei der SfS fallen mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik, der Erfüllung der Motionsanliegen sowie mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung zusätzliche umfangreiche Aufgaben an.

1.4 Anpassung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes

Zur Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik und der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum sind Anpassungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes nötig. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen unter Ziff. 7 nachfolgend.

2. Ausgangslage

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Als Folge dieser Neugestaltung haben die Kantone unter anderem seit dem 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen und für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zu übernehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden verschiedene Bestimmungen im Invalidenversicherungsgesetz und in der Verordnung über die Invalidenversicherung aufgehoben. Als Konsequenz der neuen Aufgabenteilung hat sich die IV aus der Mitfinanzierung und aus dem Management der damit zusammenhängenden Massnahmen zurückgezogen. Es besteht somit für die Kantone ein dringender Regelungsbedarf. Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen bietet zugleich die Gelegenheit, die Organisation der Sonderpädagogik den Bedürfnissen einer zeitgerechten Schule anzupassen. So werden heute in der Sonderpädagogik umfassendere und teilweise integrativere Ansätze angewendet, als dies bisher im Rahmen der Invalidenversicherungsgesetzgebung möglich war. Die Sonderschulung erfolgt nicht mehr nach den Grundsätzen einer Versicherung, sondern ist Teil der schulischen Angebote, und dies auch für Lernende, die nicht IV-versichert sind. Die IV zieht sich im Schulbereich auf die Finanzierung von Hilfsmitteln und von medizinisch-therapeutischen Massnahmen zurück.

Ein wichtiges Instrument, um diese neue Aufgabe im Kanton Zug wahrzunehmen, ist das vom kantonalen Gesetzgeber bereits im geltenden Schulgesetz verlangte kantonale Sonderschulkonzept. Anstelle des bisherigen Begriffs "Sonderschulkonzept" wird aber neu der Begriff "Konzept Sonderpädagogik" verwendet, weil dieses nicht nur die Sonderschulung beinhaltet, sondern eine Gesamtsicht aller sonderpädagogischen Massnahmen gibt. Dieses kantonale Konzept Sonderpädagogik, das gemäss geltendem § 34 Abs. 1 SchulG vom Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrats zu erlassen ist, wurde in Abstimmung zur ZFA, 2. Paket erarbeitet und vom Regierungsrat nach Durchführung eines breiten Vernehmlassungsverfahrens und nach der Vorberatung im Bildungsrat mit Beschluss vom 13. Mai 2008 verabschiedet; dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat dem Begehren um zusätzlich insgesamt 4.25 Stellen für den SPD (3.25) und die SfS (1.0) zustimmt. Das kantonale Konzept Sonderpädagogik erfüllt zudem die Begehren der von Kantonsrätin Vreni Wicky eingereichten und vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion betreffend Schulunterstützungszentrum (siehe dazu Ziff. 6).

Der Regierungsrat hat bereits mit seinem Bericht und Antrag betreffend Schulgesetz (Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat) vom 13. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1672.1 - 12731) sowie mit seinem Zusatzbericht und Ergänzungsantrag vom 9. September 2008 (Vorlage Nr. 1672.4 - 12851) den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat, die Abschreibung der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum (Vorlage 763.1 - 10128) sowie damit zusammenhängende Änderungen des Schulgesetzes und die erforderlichen Personalressourcen beantragt.

An der Kantonsratssitzung vom 29. Januar 2009 hat der Regierungsrat diese Vorlage zurückgezogen und kommt mit dem nun vorliegenden Bericht und Antrag dem Anliegen des Kantonsrates nach, die komplexe Vorlage aufzuteilen.

So werden vorliegend dem Kantonsrat Änderungen des Schulgesetzes sowie eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes unterbreitet, welche im Zusammenhang mit dem Konzept Sonderpädagogik und der Abschreibung der Motion Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum stehen. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Vorlage auch materiell teilweise von der ersten Vorlage unterscheidet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass am 31. Dezember 2010 die Übergangsbestimmung gemäss Art. 197 Ziffer 2 BV abläuft und die sich daraus für das Schulgesetz ergebenden Änderungen in dieser Vorlage zu berücksichtigen sind. Ausserdem werden - gleich wie im bereits erwähnten Zusatzbericht und Ergänzungsantrag vom 9. September 2008 (Vorlage Nr. 1672.4 - 12851) - die erforderlichen zusätzlichen Personalstellen beantragt. Hingegen wird der in der ersten Vorlage (Nr. 1672.1 - 12731) noch beantragte Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

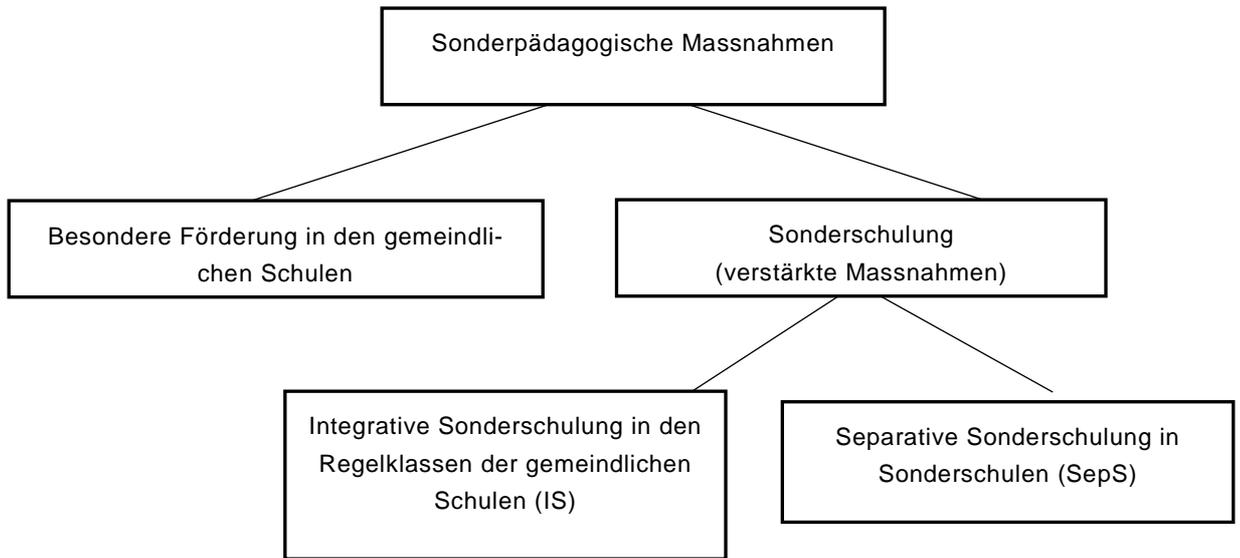
3. Konzept Sonderpädagogik

Wie erwähnt, setzt das vom Regierungsrat am 13. Mai 2008 verabschiedete Konzept Sonderpädagogik (KOSO) die Vorgaben nach dem Rückzug der IV per 1. Januar 2008 um, gibt eine Gesamtsicht über die sonderpädagogischen Aufgaben und Angebote der gemeindlichen Schulen im Rahmen der besonderen Förderung, über die Sonderschulungen und setzt die Begehren der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum um.

Die Ausführungen zu den im KOSO beschriebenen sonderpädagogischen Massnahmen gliedern wir nachstehend wie folgt:

- 3.1 Grafischer Überblick der sonderpädagogischen Massnahmen
- 3.2 Besondere Förderung in den gemeindlichen Schulen
- 3.3 Sonderschulung
 - 3.3.1 Sonderschulung in gemeindlicher Schule (Integrative Sonderschulung; IS)
 - 3.3.2 Sonderschulen (Separative Sonderschulung; SepS)
 - 3.3.3 Entwicklung der Schülerinnen-/Schülerzahlen im Bereich der Sonderschulung
- 3.4 Verfahren und Abläufe bei sonderpädagogischen Massnahmen
 - 3.4.1 Besondere Fördermassnahmen der gemeindlichen Schulen
 - 3.4.2 Sonderschulung
- 3.5 Sonderschulen im Kanton Zug
 - 3.5.1 Wichtige Daten der Sonderschulen im Kanton
 - 3.5.2 Leistungsvereinbarungen mit Sonderschulen im Kanton

3.1 Grafischer Überblick der sonderpädagogischen Massnahmen



3.2 Besondere Förderung in den gemeindlichen Schulen

Alle gemeindlichen Schulen verfügen über ein sonderpädagogisches Angebot, das Schülerinnen und Schülern mit leichtem bis mittelgradigem besonderem Förderbedarf zugute kommen soll. Bei diesen Fördermassnahmen mit einem verstärkten Begleitungs- und/oder Stützbedarf im schulischen Bereich besuchen die Schülerinnen und Schüler die Regel- oder Kleinklassen und werden dort je nach ihren besonderen Bedürfnissen von der zuständigen Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen unterstützt. In den Genuss der besonderen Förderung können nicht nur lernschwächere Schülerinnen und Schüler kommen, sondern auch besonders begabte, die mit auf den Einzelfall zugeschnittenen Massnahmen, gegebenenfalls auch durch rein organisatorische Massnahmen, in ihrer/n Begabung/en besonders gefördert und gefordert werden.

Diese besonderen Fördermassnahmen werden durch die Gemeinden organisiert, durchgeführt und finanziert; der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten über die den Gemeinden zu entrichtende Normpauschale (§ 3 Abs. 1 und 2 LPG in Verb. mit §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventionsverordnung) vom 25. November 2008 [BGS 412.312]).

Zur Klärung sei an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen: Gemäss § 43 Abs. 1 Bst. d und e SchulG sind die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen der so genannten gemeindlichen Schuldienste auch Logopädietherapie (Bst. d) und psychomotorische Therapie (Bst. e) anzubieten. Die Inanspruchnahme dieser Therapien sind für die Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit kostenlos; der Kanton entschädigt die Gemeinden für diese Leistungen im Rahmen der an sie pro Schülerin/Schüler zu entrichtenden Normpauschale. Das bedeutet, dass die Kosten für Logopädie- und psychomotorische Therapien vor dem Kindergartenbesuch, d.h. im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung, zu 100 % vom Kanton zu tragen sind; das gilt auch für Logopädiekosten während der nachobligatorischen Schulzeit, sofern die Weiterführung dieser Massnahme auch nach dem Übertritt in die Sekundarstufe II notwendig und angemessen ist. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schülern von Privatschulen einen kostenlosen Logopädieunterricht anzubieten, weil sie für diese Schülerinnen und Schüler auch keine Normpauschale vom Kanton erhalten.

3.3 Sonderschulung

Von der besonderen Förderung in den gemeindlichen Schulen zu unterscheiden ist die Sonderschulung. Sonderschulungsmassnahmen - sei es in integrativer (s. Ziff. 3.3.1 nachstehend) oder separativer (s. Ziff. 3.3.2 nachstehend) Form - sind für Schülerinnen und Schüler anzubieten, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen oder physischen Gründen im blossen Regelbetrieb der gemeindlichen Schule trotz der zusätzlichen Begleitung und Unterstützung der Schulischen Heilpädagogin bzw. des Schulischen Heilpädagogen nicht ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen angemessen bzw. nicht ausreichend gefördert bzw. geschult werden können und bei denen die Notwendigkeit verstärkter Massnahmen durch die Abklärungen des SPD ausgewiesen ist.

Während die so genannt Integrative Sonderschulung (s. Ziff. 3.3.1) in den gemeindlichen Regelklassen stattfindet, werden die Schülerinnen und Schüler, deren Sonderschulungsbedarf durch die integrative Sonderschulung nicht angemessen gedeckt werden kann, einer für den Einzelfall angemessenen Sonderschule und damit einer separativen Sonderschulung (s. Ziff. 3.3.2) zugewiesen.

Die Kosten von Sonderschulungen während der obligatorischen Schulzeit - sei es in integrativer, sei es in separativer Form - werden vom Kanton und von der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde grundsätzlich je zur Hälfte getragen.

Zur Klarstellung folgender Hinweis: Eine Mitfinanzierung von Seiten des Kantons kann lediglich für Zuweisungen an schulische Institutionen gewährt werden. Für die Mitfinanzierung des Kantons einer von der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Schulkommission angeordneten nicht-schulischen Massnahmen - beispielsweise ein allenfalls disziplinarisch motivierter, vorübergehend angeordneter Aufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers in einer nicht-schulischen Tagesstätte oder in einem Landwirtschaftsbetrieb ohne gleichzeitigen Schulbesuch - gibt es im Schulrecht keine gesetzliche Grundlage. Die gestützt auf das Schulgesetz zu gewährende hälftige Kostenbeteiligung des Kantons für sonderpädagogische Massnahmen ist klar auf den Aufenthalt in schulischen Institutionen beschränkt. Die Finanzierungskompetenz bezüglich Aufhalten in bewilligungspflichtigen, nicht-schulischen Institutionen wie beispielsweise Heimen, heimähnlichen Institutionen, Pflegefamilien und dgl. obliegt der Direktion des Innern. Auch übt die Direktion für Bildung und Kultur von Gesetzes wegen nur gegenüber schulischen Institutionen das Anerkennungs-, Kontroll- und Aufsichtsrecht aus, währenddem das Anerkennungs-, Kontroll- und Aufsichtsrecht bezüglich bewilligungspflichtigen, nicht-schulischen Institutionen bei der Direktion des Innern liegt. Diese zwischen den beiden Direktionen klar geregelte Kompetenzverteilung gilt es einzuhalten. Will also eine Rektorin bzw. ein Rektor für eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne einer kurzfristigen so genannten Time-out-Massnahme einen Aufenthalt in einer nicht-schulischen Institution, in einer Familie oder therapeutischen Wohngemeinschaft ohne gleichzeitigen Schulbesuch anordnen, so kann gestützt auf die Schulgesetzgebung über die Normpauschale hinaus keine weitere Kostenbeteiligung von der Direktion für Bildung und Kultur verfügt werden.

Hingegen hat der Kanton die Kosten für allfällige Sonderschulungsmassnahmen, die im Einzelfall über die obligatorische Schulzeit hinaus, d.h. auf der Sekundarstufe II, weitergeführt werden müssen, zu 100 % zu tragen.

3.3.1 Sonderschulung in gemeindlicher Schule (Integrative Sonderschulung; IS)

Bisher fand die (Sonder-)Schulung von behinderten Kindern vor allem in Tagesstätten oder Internaten bzw. Behindertenheimen statt. Mit der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes werden, soweit möglich, für alle Behinderungsformen integrative Formen der Sonderschulung angestrebt. Damit soll es - soweit zum Wohle des behinderten Kindes wie auch zum Wohle der andern Schülerinnen und Schüler sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der gemeindlichen Schule angezeigt und zumutbar - dem behinderten Kind ermöglicht werden, den Schulunterricht in den Regelklassen zu besuchen. Um diese IS, d.h. die Schulung von behinderten Kindern in der Regelklasse, zu ermöglichen, werden diese zusätzlich von Fachpersonen aus der für sie zuständigen Sonderschule unterstützt. Diese Schulungsform wird bei hör-, seh- und körperbehinderten Kindern seit langem angewendet und wurde bisher auch von der IV mitfinanziert. Seit rund zehn Jahren besteht dabei die Möglichkeit, auch Kinder mit geistiger Behinderung integrativ zu unterrichten. Im Kanton Zug bietet bisher das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn und neu die Heilpädagogische Schule Zug diese Schulungsform an, indem die entsprechenden Fachpersonen dieser beiden Institutionen die geistig behinderten Schülerinnen und Schüler bei deren Besuch der Regelklassen in den gemeindlichen Schulen begleiten und unterstützen. Die Zahl integrativ geschulter Kinder mit geistiger Behinderung ist seither langsam, aber sukzessive gestiegen. Aktuell werden 27 Kinder aus fast allen Gemeinden mit dieser Schulungsform gefördert. Die Erfahrungen mit IS sind weitgehend positiv. Die IS wird sorgfältig und verantwortungsbewusst eingesetzt, um den Bedürfnissen des behinderten Kindes, aber auch jenen der Mitschülerinnen und Mitschüler und den Möglichkeiten der Lehrpersonen sowie der gemeindlichen Schulen Rechnung zu tragen. Die Frage einer integrativen oder separativen Schulungsform ist eines der zentralen Themen im Rahmen der Gesamtbeurteilung, welche der SPD mit allen Beteiligten vornimmt. Die Kosten dieses Abklärungsverfahrens durch den SPD werden vom Kanton getragen. Ein rechtlicher Anspruch auf IS besteht nicht. In Einzelfällen der vergangenen Jahre ergab sich auch, dass nach einem oder mehreren Schuljahren in der Regelklasse ein Wechsel in eine separative Form bzw. in eine Sonderschule angezeigt war.

Im interkantonalen Vergleich sind sehr grosse Unterschiede auszumachen: Im Kanton Schwyz und im Kanton Luzern werden anteilmässig deutlich mehr Kinder mit geistiger Behinderung integrativ geschult, andererseits setzt der Kanton Uri die IS noch gar nicht um.

Das vom Regierungsrat verabschiedete KOSO sieht vor, dass mittelfristig - in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen und den Sonderschulen - für alle Behinderungsbereiche IS-Angebote entwickelt werden.

Dabei gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Klassenlehrpersonen, die auch in der Regelklasse integrierte, geistig behinderte Schülerinnen und Schülern fördern, eine nicht unwesentliche persönliche und zeitliche Mehrbelastung übernehmen, die durch eine angemessene Entlastung abgegolten werden muss. Denn es liegt auf der Hand, dass eine behinderte Schülerin oder ein behinderter Schüler auch von Seiten der Klassenlehrperson besonderer Unterstützung und Hilfestellung bedarf. Darüber hinaus fallen auch vermehrt notwendige Ab- und Rücksprachen an mit der jeweiligen Fachperson der für das Kind zuständigen Sonderschule sowie mit den einzelnen Fachlehrpersonen und der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen der gemeindlichen Schule; ebenso ist ein intensiver und regelmässiger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten unabdingbar. Wie alle Sonderschulungsmassnahmen werden auch diese Mehrkosten für die notwendige Entlastung der Klassenlehrperson je hälftig von der Gemeinde und vom Kanton getragen. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen unter Ziffer 7.2 nachstehend.

3.3.2 Sonderschulen (Separative Sonderschulung; SepS)

Als Sonderschulen im Sinne der Schulgesetzgebung gelten Institutionen mit einem Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche, die - aus intellektuellen, sozialen, psychischen oder physischen Gründen - in den Regel- oder Kleinklassen der gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können und deshalb einer separativen Schulung in einer Tages- oder Internatsschule zugewiesen werden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Sonderschulen im Kanton Zug, die vom Bildungsrat als solche anerkannt sind und mit denen der Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat;
- ausserkantonalen Sonderschulen;
- Privatschulen die der IVSE (Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen) unterstehen;
- Privatschulen, die weder über eine Leistungsvereinbarung, noch eine IVSE-Anerkennung verfügen.

Als Grundregel gilt: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden einer innerkantonalen Sonderschule mit Leistungsvereinbarung zugewiesen. Ausserkantonale Zuweisungen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Angebot im Kanton Zug nicht zur Verfügung steht oder wenn klar begründet werden kann, dass sich kein Angebot im Kanton Zug eignet. Für Zuweisungen aus sozialen Gründen werden in erster Priorität Institutionen mit IVSE-Anerkennung (Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen [BGS 861.52]; Beitritt Kanton Zug 1.1.2007 [BGS 861.51]) berücksichtigt. Denn sowohl die kantonalen Schulen wie auch die IVSE-Schulen haben bestimmte Qualitätsansprüche zu erfüllen und unterstehen einer regelmässigen Aufsicht und Kontrolle. Liegen aber gute Gründe vor, so kann diese "Priorisierungsregel" auch durchbrochen werden. So ist in solchen Einzelfällen eine Mitfinanzierung auch bei Zuweisungen an andere Sonderschulen möglich, sofern sich diese Zuweisung als im Einzelfall notwendig und angemessen erweist. So ist beispielsweise denkbar, dass ein Schüler oder eine Schülerin Distanz zum angestammten Umfeld braucht, um aus dem negativen Einflussbereich einer Peergroup zu kommen, weshalb die Zuweisung an eine ausserkantonale Sonder- oder Privatschule möglich sein und von der Direktion für Bildung und Kultur bzw. der SfS hälftig finanziert werden muss.

Mit der Weiterentwicklung der IS, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt, verlagern sich die Aufgabenfelder der einzelnen Sonderschulen teilweise. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche eine Tages- oder Internats-Sonderschule besuchen, dürfte tendenziell abnehmen; gleichzeitig steigt die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung. Dadurch werden die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vermehrt auch für die IS-Begleitung eingesetzt.

3.3.3 Entwicklung der Schülerinnen-/Schülerzahlen im Bereich der Sonderschulung

Der Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2005 verlangt u.a., dass der Anteil an Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen (d.h. mit separativer Sonderschulung) in Berücksichtigung des schweizerischen Mittels reduziert wird. Durch die im KOSO gestützt auf die Schulgesetzgebung festgelegten Abläufe und der damit verbundenen verstärkten Steuerung wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf eine Sonderschulung haben, diese Massnahme auch wirklich bekommen. Gleichzeitig sollen aber Kinder und Jugendliche, die in den gemeindlichen Schulen angemessen gefördert werden können, ihre Unterstützung im Rahmen der son-

derpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, d.h. durch besondere Fördermassnahmen oder durch integrative Sonderschulung, erhalten.

Eine Zunahme an IS bedeutet nicht eine Abnahme der Gesamtzahl von Sonderschülerinnen und -schülern. Auch Schülerinnen und Schüler mit IS gelten als Sonderschülerinnen bzw. Sonderschüler.

Durch ein möglichst breites Angebot von Sonderschulen im Kanton Zug soll erreicht werden, dass nur in klar begründeten Fällen Zuweisungen an ausserkantonale Sonder- oder der IVSE unterstellte Schulen und nur in ebenfalls einlässlich begründeten Ausnahmefällen an ausserkantonale nicht-IVSE Sonderschulen erfolgen. Um nicht zu viele Schülerinnen und Schüler an ausserkantonale Sonderschulen zuweisen zu müssen, hat der Bildungsrat mit Beschluss vom 20. Mai 2009 das Internat / Schule Horbach im Bereich der Sekundarstufe I für schwer verhaltensauffällige Schüler anerkannt und damit den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung durch den Regierungsrat am 26. Mai 2009 ermöglicht. Damit können bisher in ausserkantonale Sonderschulen zugewiesene, verhaltensauffällige Jugendliche der Sekundarstufe I zukünftig, d.h. nach einer Aufbauphase der Schule ab Schuljahr 2009/10, im Regelfall innerkantonale zugewiesen werden.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist kurz- und mittelfristig für keine der anerkannten Sonderschulen mit Leistungsvereinbarung im Kanton Zug bedrohlich. Ob langfristig alle sieben Sonderschulen nötig sein werden, ob einzelne Sonderschulen veränderte Aufträge erhalten oder gar eine Reduktion nötig bzw. möglich wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen, zumal zurzeit schweizweit die Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler steigend ist. Weiter sind Aussagen über die künftige Zuweisung aus andern Kantonen nicht möglich und es ist nicht abschliessend absehbar, wie sich die Integrationsfähigkeit der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug entwickelt.

Schliesslich ist es denkbar, dass weitere private Sonderschulen um die Anerkennung durch den Bildungsrat nachsuchen und - sofern sie die Voraussetzungen einer Anerkennung erfüllen - weitere spezifische Sonderschulplätze für Schülerinnen und Schüler des Kantons Zug oder anderer Kantone anbieten.

3.4 Verfahren und Abläufe bei sonderpädagogischen Massnahmen

3.4.1 Besondere Fördermassnahmen der gemeindlichen Schule

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ob und wie ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher innerhalb der Klasse besonders gefördert wird. Die Notwendigkeit des Einbezugs des SPD bemisst sich nun - wie die Erfahrung gezeigt hat - nicht nur danach, wie lange die Fördermassnahme dauert oder ob eine Zuweisung in eine Kleinklasse in Frage steht. Vielmehr ist ein Beizug der Fachleute des SPD immer dann angezeigt, wenn es sich bei der von der Rektorin bzw. dem Rektor vorgesehenen Anordnung um eine für die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler einschneidende Massnahme mit weiterreichenden Konsequenzen wie beispielsweise Lernzielanpassungen in mehreren Bereichen, eine Einweisung in eine Kleinklasse für besondere Förderung oder dgl. handelt. In solchen Fällen ist, nebst der Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson sowie der zuständigen Schulischen Heilpädagogin bzw. des zuständigen Schulischen Heilpädagogen, der Einbezug des SPD zwingend; selbstverständlich kann der SPD bei Bedarf auch in allen anderen Fällen um eine Stellungnahme ersucht werden. Die Kosten besonderer Fördermassnahmen werden von den gemeindlichen Schulen getragen, der Kanton beteiligt sich daran mit der Normpauschale

(Beitrag des Kantons an die Gemeinden pro Schüler/in und Kalenderjahr) und trägt die Kosten für die Abklärungen durch den SPD.

Bezüglich der anzuordnenden Massnahmen für besonders bzw. hoch begabte Schülerinnen und Schüler im intellektuellen Bereich verweisen wir auf unsere Ausführungen zum neuen § 33^{bis} SchulG (Ziff. 7.1); bezüglich der besonderen Talentförderung im musischen oder sportlichen Bereich auf die Ausführungen zum neuen § 37^{bis} SchulG nachstehend (Ziffern 4 und 7.1).

3.4.2 Sonderschulung

Auch über die Notwendigkeit und Art einer Sonderschulung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde. Sie bzw. er entscheidet in Kenntnis des Antrags des SPD und des Mitfinanzierungsentscheids der SfS, ob im jeweiligen Einzelfall eine integrative Sonderschulung in der gemeindlichen Schule möglich und angemessen ist, oder ob die Schülerin bzw. der Schüler einer Sonderschule zuzuweisen ist. Das Zuweisungsverfahren erfolgt nach dem Ablaufschema im Anhang zur Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111). Dabei ist der SPD vor dem abschliessenden Zuweisungsentscheid durch die Rektorin bzw. den Rektor als abklärende Stelle bei zu ziehen; er nimmt eine Gesamtbeurteilung vor unter Einbezug aller Betroffenen; insbesondere der Erziehungsberechtigten und der Rektorin bzw. des Rektors und stellt einen entsprechend Mitfinanzierungsantrag. Aufgrund des Antrags des SPD entscheidet die SfS gegenüber der Gemeinde über die Mitfinanzierung; danach erfolgt der eigentliche Zuweisungsentscheid in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheids des Kantons durch die Rektorin bzw. den Rektor.

Die Kosten einer Sonderschulung (integrativ und separativ) tragen Kanton und Gemeinden grundsätzlich zur Hälfte. Bei der integrativen Sonderschulung vergütet der Kanton der Gemeinde die Normpauschale; gleichzeitig beteiligt er sich neu zur Hälfte an den Kosten für die Entlastung der Klassenlehrperson und er übernimmt die Hälfte der an die jeweils zuständige Sonderschule zu entrichtende Pauschale für die Fachperson. Auch bei einer separativen Sonderschulung übernehmen Gemeinde und Kanton die Kosten je hälftig nach Abzug des von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beitrags an die Kostgelder für den Besuch des jeweiligen Internats oder der jeweiligen Tagesschule. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass gestützt auf Art. 42^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.2) Minderjährige unabhängig davon, ob sie sich in einer Sonderschule oder zu Hause aufhalten, durchgehenden Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen von Art. 9 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 831.1) erfüllen. Darüber hinaus richtet die IV internen Schülerinnen und Schülern, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, einen Kostgeldbeitrag im Betrage von zurzeit Fr. 56.-- pro Tag aus. Seit dem 1. Januar 2008 erhalten somit Erziehungsberechtigte auch während des internen Sonderschulaufenthalts ihres behinderten Kindes eine Entschädigung für einen Aufwand, den sie nicht erbringen müssen. Mit der entsprechenden Ergänzung von § 11^{bis} SchulV sollen neu die Elternbeiträge, die bereits bisher an die Sonderschulung zu entrichten waren, um den Betrag erhöht werden, den die Erziehungsberechtigten von der IV als Hilflosenentschädigung erhalten; dies selbstverständlich aber nur für die Zeit, während der das Kind sich effektiv in der Sonderschule und nicht bei den Erziehungsberechtigten aufhält.

Das KOSO legt fest, welche Sonderschulen für welchen Behinderungsbereich Leistungen anbieten. In Leistungsvereinbarungen zwischen den Sonderschulen im Kanton Zug einerseits und dem Kanton Zug andererseits werden der Umfang der Leistungen und die Höhe der finanziellen Abgeltung festgelegt; dabei erfolgt die Abgeltung mittels Pauschalen.

Bei der Finanzierung von Sonderschulskosten über die obligatorische Schulzeit hinaus gilt es Folgendes zu beachten: Bei Jugendlichen, die gemäss Art. 8 Abs. 2 ATSG als behindert gelten, kann sich die Erfüllung der obligatorischen Schulzeit bzw. der Abschluss der Sekundarstufe I und damit die Sonderschulung über das 15. Altersjahr hinaus bis maximal zum 20. Altersjahr erstrecken. Denn gemäss Art. 62 Abs. 3 BV haben die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr zu sorgen. Daraus ergibt sich, dass sich die hälftige Kostentragung von Kanton und Gemeinde für die Sonderschulung bis maximal zum 20. Altersjahr erstrecken kann. Über die Kostentragung bezüglich des Aufenthalts in einem Behindertenheim nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit entscheidet die Direktion des Innern. Wir verweisen dazu auf die zusammenfassende Grafik im Anhang.

Demgegenüber hat der Kanton bei nicht-behinderten Jugendlichen die Schulgeldkosten für eine allfällige Weiterführung der Sonderschulung auf der Sekundarstufe II, die während der obligatorischen Schulzeit aus intellektuellen, psychischen oder sozialen Gründen bereits einer Sonderschulung zugewiesen werden mussten, unter Berücksichtigung von individuellen Elternbeiträgen zu 100 % zu übernehmen.

3.5 Sonderschulen im Kanton Zug

Folgende Sonderschulen sind im Kanton Zug anerkannt und haben mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

- Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn
- Heilpädagogische Schule Zug
- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg Baar
- Internat / Schule Horbach
- Tagesschule Erika Oberägeri
- Stiftung Zürcher Sprachheilschule Unterägeri
- Privatschule Dr. Bossard Unterägeri

3.5.1 Wichtige Daten der Sonderschulen im Kanton

Der Kanton Zug verfügt mit den vorstehend genannten Institutionen über eine im Vergleich mit andern Kantonen hohe Dichte an Sonderschulen. Sie bieten in den Behinderungsarten geistige Behinderung, Sprach-, Verhaltens- und Sehbehinderung ihre Dienste an. Sie fördern und betreuen rund 200 Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Zug (davon 27 Kinder mit geistiger und 9 Kinder mit Sehbehinderung integrativ) und rund 250 Kinder und Jugendliche aus andern Kantonen.

62 Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Zug werden zurzeit in ausserkantonalen Sonderschulen gefördert und betreut (davon 8 Kinder und Jugendliche mit Hör- oder Körperbehinderung separativ sowie 16 integrativ). Den grössten Teil der ausserkantonal geschulten Kinder und Jugendlichen (aktuell 38) betreffen den Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeiten und Zuweisungen aus sozialen Gründen. Hier sind es vor allem Jugendliche auf der Sekundarstufe I, für die bisher im Kanton Zug kein Angebot zur Verfügung stand. Ab dem Schuljahr 2009/10 bietet der Horbach, provisorisch stationiert im alten Kantonsspital Zug, Angebote für Schüler dieser Stufe an. Zu Beginn werden zwei Klassen geführt, in den nächsten Jahren wird das Angebot auch für Schülerinnen und für die ganze Oberstufe ausgebaut. Damit werden künftig weniger ausserkantonale Zuweisungen nötig.

3.5.2 Leistungsvereinbarungen mit Sonderschulen im Kanton

Mit dem Rückzug der IV wurde gleichzeitig das Abrechnungsverfahren verändert. Während bisher die Abrechnung nach dem Prinzip der Defizitdeckung erfolgte, werden neu mit den Sonderschulen Pauschalen für die einzelnen Angebote vereinbart. Dazu dient das Instrument der Leistungsvereinbarung, mit welcher Umfang und Abgeltung der Leistungen und die Qualitätssicherung festgelegt werden. Die Leistungsvereinbarungen geben einerseits dem Kanton die Sicherheit, dass die benötigten Plätze zur Verfügung stehen, andererseits den einzelnen Sonderschulen die Gewissheit, während der Vertragszeit eine bestimmte Anzahl Plätze zugesichert zu haben. Dies ermöglicht den Sonderschulen eine längerfristige Planung. Die ersten Erfahrungen mit den Leistungsvereinbarungen sind positiv, sowohl aus Sicht der Sonderschulen wie auch der Direktion für Bildung und Kultur.

4. Talentförderung im Bereich Kunst und Sport

Ein besonderer, jedoch nicht sonderpädagogischer Schulungsfall betrifft die im musischen oder sportlichen Bereich hoch begabten Jugendlichen. Denn diese Gruppe benötigt keine besondere Förderung und/oder Unterstützung im schulischen Bereich. Vielmehr müssen solche Jugendliche in der Ausübung ihrer sportlichen oder musischen Aktivität unterstützt werden, und dies durch geeignete organisatorische Massnahmen wie beispielsweise genügend Freiräumen für musische oder sportliche Aktivitäten. Es gelten die gleichen Lehrpläne wie für die Regelschule der jeweiligen Schulstufe; die Stundenpläne sind aber so aufgebaut und der Schulalltag ist so organisiert, dass den Schülerinnen und Schülern genügend Zeit verbleibt für die notwendigen Trainings- oder Übungseinheiten, für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Wettbewerben und dergleichen. Selbstverständlich muss dabei die Durchlässigkeit zur Regelklasse oder der nahtlose Übergang in die Sekundarstufe II jederzeit gewährleistet sein. Sollte also ein Abbruch der besonderen, ausserhalb der Regelschule stattfindenden Talentförderung notwendig werden, muss es der Schülerin oder dem Schüler jederzeit möglich sein, den nahtlosen Anschluss an die jeweilige Regelklasse der Sekundarstufe I oder II zu finden.

Die Talentförderung soll grundsätzlich sowohl an einer öffentlichen gemeindlichen Schule als auch in einer privaten Schule möglich sein. Bis anhin bestand die Möglichkeit, musisch oder sportlich talentierte Zuger Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I für den jeweiligen musischen Bereich bzw. die jeweilige Sportart spezialisierte Schule zuzuweisen. Dies gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte, welcher der Kanton Zug mit Beschluss des Regierungsrates vom 3. Juni 2008 per 1. August 2008 beigetreten ist, sowie gestützt auf das seit 1993 bestehende Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob-, Nidwalden und Zug. Über die Zuweisung während der Sekundarstufe I entschied - analog der Regelung bei Sonderschulungsmassnahmen - die Rektorin bzw. der Rektor. Das Schulgeld wurde von der Gemeinde und dem Kanton je hälftig übernommen.

Die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte gilt auch auf der Sekundarstufe II. Verbleiben Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schulzeit, d.h. nach Absolvierung der Sekundarstufe I in der Schule, übernimmt der Kanton nach diesem Übertritt in die Sekundarstufe II die Schulgeldkosten der jeweiligen, als beitragsberechtigten bezeichneten Schule zu 100 %. An die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für spezifische Fördermassnahmen der einzelnen Hochbegabung werden beim Besuch einer Talent fördernden Schule auf der Sekundarstufe I und II jedoch keine Beiträge ausgerichtet. Hier besteht die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen. Wir verweisen dazu auf die zusammenfassende Grafik im Anhang zu dieser Vorlage.

Um die Möglichkeit einer kantonsintern geführten Talentförderklasse zu prüfen, wird die Gemeinde Cham ab August 2010 im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Schulversuchs eine so genannte Kunst- und Sportklasse führen.

Weil es sich bei der Talentförderung nicht um eine sonderpädagogische Massnahme handelt, wird die entsprechende Bestimmung auch unter einem eigenen Zwischentitel ("Talentförderung") ins Schulgesetz aufgenommen. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zum neuen § 37^{bis} SchulG unter Ziffer 4 und Ziffer 7.1.

5. Zusammenfassende Grafik

Zum Überblick auf die Entscheid- und Finanzierungszuständigkeiten bezüglich der möglichen Arten von Schulbesuchen und Internats- bzw. Heimaufhalten von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 0 und 20 Jahren verweisen wir auf den Anhang zu dieser Vorlage. Darin wird unterschieden zwischen der:

1. Schulung von Kindern und Jugendlichen in den gemeindlichen Schulen im Normalfall;
2. Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen aus intellektuellen, sozialen oder psychischen Gründen;
3. Sonderschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen;
 - a) Sonderschulung in einer Sonderschule
 - b) Integrative Sonderschulung in der gemeindlichen Schule
4. Talentförderung von Jugendlichen in Kultur und Sport

6. Motion Vreni Wicky betr. Schulunterstützungszentrum

6.1 Forderungen der Motion

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2001 die Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum vom 29. März 2000 entgegen dem Antrag des Regierungsrates erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Begehren der Motionärin erfüllt werden. Wir kommen diesem Auftrag entsprechend den nachstehenden Ausführungen nach.

Die von Kantonsrätin Vreni Wicky eingebrachte Motion "Schulunterstützungszentrum" thematisiert zentral die Begleitung der Erziehungsberechtigten bei einer Sonderschulung, sowie die Beratung der gemeindlichen Schulen durch den SPD. In diesem Sinne wird ein zentrales Schulunterstützungszentrum für den Kanton Zug gefordert. Nach Auffassung der Motionärin wird in unserem Kanton Folgendes gebraucht:

- eine schulhausorientierte, nahe Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern; Support, Beratung und Unterstützung für Klassen, Erziehungsberechtigte und Schullehrer;
- ein systemisches Denken, Verstehen und Handeln unter Einbezug neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich Beratung, Therapie und Abklärungen;
- eine kooperative Zusammenarbeit mit den vielen verschiedenen Stellen auf gemeindlicher und kantonaler Ebene;
- eine Stelle, die eine führende Triage-, Koordinations- und Beratungsfunktion übernimmt.

Jugendliche, Kinder, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen brauchen nach Auffassung der Motionärin ein gut funktionierendes, den heutigen Bedürfnissen angepasstes Schulunterstüt-

zungszentrum, welches die verzettelten Strukturen innovativ zusammenführt und zielorientiert koordiniert.

Die Motionärin bringt im Zusammenhang mit der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen Folgendes ein: "Wer (...) betreut die Jugendlichen nach und während dem Sonderschul-aufenthalt? Wer hat Kontakt mit der Heimleitung? Wem obliegt die Aufsicht solcher Heime? Ein Schulunterstützungszentrum kann behinderte Kinder (und deren Eltern), die in den gemeindlichen Schulen ohne besondere Unterstützung nicht angemessen gefördert werden können, betreuen, beraten und begleiten. Zudem leistet das Zentrum Unterstützung im Hinblick auf die optimale Erfassung, Erziehung, Schulung und Bildung von Kindern mit Schul- und Verhaltens-schwierigkeiten oder Behinderungen, subsidiär zur Regelschule und zu den schulhausinternen Angeboten (gemeindliche Schuldienste)."

Der Regierungsrat wurde schliesslich beauftragt, den Schulpsychologischen und Schultherapeutischen Dienst sowie die Erziehungsberatung zu überdenken und den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

6.2 Umsetzung der Motions-Anliegen

Mit dem KOSO werden die folgenden Anliegen der Motion Schulunterstützungszentrum umgesetzt:

Erstellung einer Gesamtsicht der sonderpädagogischen Fragen sowie Klärung der Übergänge und Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulung

Bisher wurden die beiden Bereiche Regelschule und Sonderschulung als praktisch eigenständige Bereiche wahrgenommen. Lernende gehörten entweder zum einen oder zum andern System, Schnittstellen gab es kaum. Der Rückzug der IV bietet hier Chancen. Das KOSO unterstützt Wechsel zwischen den beiden sich annähernden Systemen. Dies ermöglicht auch eine gegenseitige Unterstützung der beiden (Teil-)Systeme, die gemeinsam die "Volksschule" bilden.

Festlegung des sonderpädagogischen Angebots der gemeindlichen Schulen

Mit dem KOSO werden die Muss- und Kann-Angebote der gemeindlichen Schulen für das sonderpädagogische Grundangebot festgelegt. Mit der Pensenberechnung wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Angebote im nötigen Umfang eingesetzt werden und dass die Gemeinden darüber hinaus gewissen Spielraum haben, das Angebot in Berücksichtigung der gemeindeeigenen Bedürfnisse gezielt zu ergänzen. So entwickelt jede Gemeinde ihr eigenes Schulunterstützungszentrum, verbunden und koordiniert durch das kantonale Konzept.

Erweiterung der Aufgabenbereiche der Sonderschulen

Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt eine Verstärkung der integrativen Schulung. Mit dem Rückzug der IV werden die Möglichkeiten geschaffen resp. erweitert, in allen Behinderungsarten integrative Sonderschulung anzubieten. Die Sonderschulen leisten diesen Support zu Gunsten der gemeindlichen Schulen.

Vervollständigung der schulunterstützenden Angebote im Bereich der verstärkten Massnahmen

Der Umgang mit dissozialen Schülerinnen und Schülern, insbesondere auf der Sekundarstufe I, ist eine der grössten Herausforderungen der gemeindlichen Schulen. Mit der Umsetzung des KOSO werden Angebote der Sonderschulung von Jugendlichen der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensstörungen geschaffen. Wir verweisen dazu auf die für diesen Bereich abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit dem Internat / Schule Horbach.

Sicherstellung der mit der NFA notwendigen Steuerung und Koordination

Bisher waren in der Direktion für Bildung und Kultur kaum Personalressourcen vorhanden, die sich primär mit sonderpädagogischen Fragen auseinandersetzen konnten. Mit der im Rahmen der ZFA-Gesetzgebung beschlossenen kantonalen SfS wurde eine Fachstelle geschaffen, welche die Regel- und Sonderschulen in sonderpädagogischen Fragen und in der Weiterentwicklung ihrer Integrationsfähigkeit unterstützt.

Erhalt eines Steuerungsinstruments für den Kanton Zug

Mit klaren Abläufen und Zuständigkeiten können Missverständnisse und Umwege - insbesondere verstärkte Massnahmen - vermieden werden, und es können auch bestehende Angebote besser gesteuert werden. Auf Angebotsseite geschieht dies mit den Leistungsvereinbarungen, auf Nachfrageseite vor allem mit dem kantonal einheitlichen Zuweisungsverfahren. Zudem wurden mit der Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der ZFA, 2. Paket per 1. Januar 2008 die Abläufe beim Zuweisungsverfahren zu einer Sonderschulung (Anmeldung, Abklärung, Finanzierung, Zuweisung) geklärt und vereinheitlicht. Dies entspricht ebenfalls einem Anliegen der Motionärin.

Nachhaltige Anregung der Weiterentwicklung der Schulen

Bereits in der Erarbeitungsphase hat das KOSO viele Diskussionen ausgelöst und Entwicklungsschritte bei den gemeindlichen Schulen und den Sonderschulen im Bereich der Sonderschulung in Gang gesetzt. Mit der Umsetzung, für welche die Schulen Unterstützung benötigen, wird diese Entwicklung weitergeführt. Damit werden die Anliegen der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum nachhaltig weiter verfolgt.

Der SPD als zentrale Abklärungs- und Beratungsstelle

Der SPD wird neu die offiziell bezeichnete zentrale Fachstelle für das gesamte Abklärungsverfahren und Antragswesen im gesamten Bereich der Sonderpädagogik. Der SPD stellt die Anträge, begleitet die Massnahmen und wertet diese auch aus. Somit steht den Beteiligten, insbesondere auch den Erziehungsberechtigten, eine zentrale Anlaufstelle für Beratung zur Verfügung.

Koordination und Zusammenfassung der Angebote im Bereich der Früherziehung

Die Massnahmen im Frühbereich wurden bisher von verschiedenen Anbietern zur Verfügung gestellt: Zwei Anbietende für heilpädagogische Früherziehung, freischaffende Logopädinnen, usw. Der Heilpädagogische Dienst Zug ist seit dem 1. Januar 2008 Anbieter sowohl für heilpädagogische Früherziehung wie auch für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vorschulbereich. Damit sind wesentliche Anliegen der Motion (Präventionsgedanken, Koordination der Angebote) in diesem Altersbereich ebenfalls erfüllt.

Fazit

Mit den bereits umgesetzten sowie den geplanten Entwicklungen und der zur Verfügungstellung der benötigten personellen Ressourcen können die wesentlichen Anliegen eines Schulunterstützungszentrums und damit die Begehren der Motion erfüllt werden. Eine Umsetzung der Motion im wörtlichen Sinn der Motionärin hätte allerdings zu einem weit höheren finanziellen Aufwand geführt, weil ein zentrales Schulunterstützungszentrum grosse personelle, aber auch bauliche Konsequenzen mit sich gebracht hätte. Da aber die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Begehren der Motion erfüllt werden, kann die Motion als erledigt abgeschrieben werden.

7. Anpassungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes

Im Zusammenhang mit der Anpassung der zugerischen Gesetzgebung an die NFA (ZFA, 2. Paket) per 1. Januar 2008 sind in Kenntnis des damaligen Standes der Bearbeitung der Bundesgesetzgebung bereits wesentliche Anpassungen des Schulgesetzes in Bezug auf die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen worden. So wurden die Zuständigkeiten für den Finanzierungs- bzw. Zuweisungsentscheid und der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt sowie die Grundlage geschaffen, mit Sonderschulen im Kanton Zug Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Nachdem der Bundesgesetzgeber seine Ausführungsbestimmungen verabschiedet hat sowie infolge Ablaufs der Übergangsfrist bezüglich dem Rückzug der IV aus dem Bereich der Sonderschulung bis zum 31. Dezember 2010 (Art. 197 Ziff. 2 BV und § 89^{bis} SchulG) wurden noch weitere gesetzgeberische Anpassungen notwendig.

Im Weiteren werden mit der nun vorliegenden Vorlage - über die bereits vom Regierungsrat, dem Bildungsrat und der kantonsrätlichen Kommission im Vorjahr beratenen Schulgesetzvorlage zum KOSO hinaus - Unklarheiten ausgeräumt, die sich aufgrund der nicht ganz konsistenten Gesetzssystematik ergaben. Ebenso wurden einige zusätzliche materielle Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund der konkreten Praxis der letzten Monate als notwendig und angezeigt erwiesen haben. Gleichzeitig soll - zur besseren Verständlichkeit und Übersicht - die Vorlage auf die beiden Bereiche Sonderpädagogik und Talentförderung sowie auf die Bearbeitung der Anliegen der Motion Wicky beschränkt bleiben. Die übrigen, in der KOSO-Vorlage vom 13. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1672.1 - 12731) unterbreiteten Gesetzesbereinigungen sowie weitere, nach Inkrafttreten der Schulgesetzrevisionen von 2007 und 2008 notwendig gewordene Änderungen sollen in einer entsprechenden Revisionsvorlage, die im kommenden Jahr zu beraten sein wird, aufgearbeitet werden.

Nicht bloss formal und systematisch, sondern materiell wesentlich neu ist vorliegend die nun ins Schulgesetz eingefügte Bestimmung zur Talentförderung sowie die ins Lehrpersonalgesetz eingefügte Gewährung einer vom Kanton hälftig finanzierten Entlastungslektion derjenigen Klassenlehrpersonen, die in ihrer Regelklasse eine integrativ zu schulende geistig behinderte Schülerin bzw. einen geistig behinderten Schüler unterrichten, begleiten und betreuen.

Alle Gesetzesänderungen werden nachstehend im Einzelnen kommentiert. Für eine bessere Lesbarkeit haben wir auf eine synoptische Gegenüberstellung der geltenden sowie der neu vorgeschlagenen Bestimmungen in Form eines separaten Anhangs verzichtet und diese jeweils der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen vorangestellt; dabei sind neu eingefügte Formulierungen/Bestimmungen fett gedruckt.

7.1 Kommentierung der zu ändernden Bestimmungen des Schulgesetzes (SchulG, BGS 142.11)

Titel: D. Sonderpädagogik

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<i>D. Besondere Förderung und Sonderschulung</i>	D. Sonderpädagogik

Mit dem für die nachstehenden §§ 33 bis 37 SchulG geltenden neuen Zwischentitel "Sonderpädagogik" wird derjenige Fachbegriff verwendet, der sowohl die Besondere Förderung an den gemeindlichen Schulen (§ 33^{bis} SchulG), als auch die Sonderschulung (§§ 34, 34^{bis}, 35 und 36 SchulG) sowie die heilpädagogische Früherziehung (§ 37 SchulG) umfasst. Der Begriff "Sonderpädagogik" wird auch als Titel des KOSO verwendet.

§ 33 Konzept Sonderpädagogik

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p style="text-align: center;">§ 33 ^[neu]</p> <p style="text-align: center;">Konzept Sonderpädagogik</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik.</p> <p>² Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.</p>

Dieser Paragraph ist inhaltlich nicht neu. Denn in Absatz 1 wird der Regierungsrat beauftragt, ein kantonales Sonderschulkonzept zu erlassen, und lehnt sich damit an den geltenden § 34 Abs. 1 SchulG an, wobei in Präzisierung zur bisherigen Bestimmung neu anstelle des Begriffs "Sonderschulkonzept" der Begriff "Konzept Sonderpädagogik" (KOSO) verwendet wird. Dies deshalb, weil mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2005 ein Konzept in Auftrag gegeben wurde, das nicht nur die Sonderschulung beinhaltet, sondern eine Gesamtsicht über alle sonderpädagogische Massnahmen ermöglicht.

In Absatz 2 wird der wesentliche Inhalt des KOSO zusammenfassend umschrieben.

Der Inhalt des bisherigen § 33 SchulG zur Besonderen Förderung wird neu in § 33^{bis} SchulG nachstehend wiedergegeben.

§ 33^{bis} Besondere Förderung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 33</p> <p><i>Besondere Förderung</i></p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.</p> <p>² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.</p> <p>³ In Einzelfällen können auch Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in der Regelklasse geschult werden.</p> <p>⁴ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p>⁵ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert die Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Zuweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁶ Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 33^{bis [neu]}</p> <p><i>Besondere Förderung</i></p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ wie bisher Abs. 4.</p> <p>⁴ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>⁵ wie bisher Abs. 6.</p>

Der vorgeschlagene Paragraph 33^{bis} entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 SchulG zur besonderen Förderung. Neu ist darin aber nur noch geregelt, was in die alleinige Entscheidungs- und Finanzierungskompetenz der Gemeinden fällt. Die darin aufgeführten Massnahmen werden vom Kanton durch die Normpauschale vergütet (Beitrag des Kantons an die Gemeinden pro Schüler/in und Kalenderjahr gemäss den Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Schulsubventions-Verordnung).

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 33 Abs. 1 und 2 SchulG. Klärend sei zu den in Abs. 1 verwendeten Begriffen der "besonderen Begabung" bzw. "Hochbegabung" darauf hingewiesen, dass hiermit die im rein intellektuellen Bereich besonders bzw. hoch begabten Schülerinnen und Schüler gemeint sind. Wie im KOSO festgehalten, werden solche Schulkinder bzw. Jugendliche, sofern nicht gleichzeitig eine schwere Verhaltensauffälligkeit oder Behinderung vorliegt, innerhalb der Regelklasse besonders gefördert. Nur in Ausnahmefällen, in denen die gemeindliche Schule ausserstande ist, dem weit überdurchschnittlichen Lernbedürfnis der Schülerin bzw. des Schülers gerecht zu werden, kann eine Zuweisung an eine geeignete Sonderschule erfolgen. Dabei wäre eine Mitfinanzierung durch den Kanton nur in Schulen möglich, die sich über dieselben Qualitätskriterien vergleichbar den Sonderschulen ausweisen können. Dazu zählen insbesondere kleine Klassengrössen, heilpädagogisches Fachpersonal, sowie ein auf die besonderen Bildungsbedürfnisse des Schülers oder der Schülerin ausgerichtetes Schulungskonzept. Für die Begabungsförderung von hoch begabten Jugendlichen im Bereich Kunst und Sport wird auf den neuen § 37^{bis} SchulG verwiesen.

Paragraf 33 Abs. 3 des geltenden Schulgesetzes, wonach in Einzelfällen auch Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in der Regelklasse geschult werden können, betrifft keine Form der besonderen Förderung, sondern ist vielmehr eine Form

der Sonderschulung. Diese Bestimmung für die integrative Sonderschulung wird deshalb neu, systematisch richtig in § 34^{bis} SchulG unter dem Titel "Integrative Sonderschulung" eingefügt und geregelt. Denn die integrative Sonderschulung unterscheidet sich in Bezug auf das Verfahren und die Finanzierung massgeblich von der besonderen Förderung. So muss bei einer integrativen Sonderschulung zwingend der SPD in die Beurteilung mit einbezogen werden, weil es sich dabei um eine verstärkte Massnahme handelt. Zudem beteiligt sich der Kanton, wenn er der Mitfinanzierung zugestimmt hat, mit 50 % an den Kosten der integrativen Sonderschulung, währenddem die Kosten der besonderen Förderung von den Gemeinden zu tragen sind und vom Kanton durch die Normpauschale abgegolten werden.

Nachdem der geltende § 33 Abs. 3 SchulG in den neuen § 34^{bis} SchulG überführt wird, wird der geltende § 33 Abs. 4 SchulG neu in § 33^{bis} Abs. 3 SchulG wiedergegeben.

Bei der Änderung von Absatz 4 (vormals Abs. 5) handelt es sich um eine fachliche Richtigestellung. Der Einbezug des SPD soll neu nicht mehr nur an die Dauer der besonderen Förderung geknüpft werden. Massgebend ist, ob die von der Rektorin bzw. dem Rektor anzuordnenden Massnahmen für das Kind bzw. dessen Schulverlauf weitreichende Konsequenzen hat. Es ist wichtig, dass sich der Entscheid der Rektorin bzw. des Rektors bei der Anordnung von Massnahmen mit laufbahnbestimmenden Folgen auf eine Stellungnahme des SPD stützt. Dies ist konkret insbesondere dann der Fall, wenn Lernzielanpassungen in mehreren Bereichen vorgenommen werden sollen oder das Kind einer Kleinklasse für besondere Förderung zugewiesen wird.

§ 34 Sonderschulung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 34 <i>Sonderschulen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Sonderschulkonzept.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder, die aus intellektuellen, sozialen, psychischen, physischen Gründen in den gemeindlichen Schulen nicht angemessen gefördert werden können, eine entsprechende Sonderschulung erhalten.</p> <p>³ Der kantonale Schulpsychologe trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Mitfinanzierung.</p> <p>⁵ Der Rektor entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des kantonalen Schulpsychologen und des Finanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.</p> <p>⁶ Die Gemeinden sorgen zudem dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf den Spitzensport oder auf eine Karriere im musischen Bereich im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können. Über die Zuweisung entscheidet der Rektor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Sonderschulung</p> <p>¹ wie bisher Abs. 2.</p> <p>² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.</p> <p>³ wie bisher Abs. 4.</p> <p>⁴ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Kindes entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.</p> <p>⁵ Diese Bestimmung gilt für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule.</p>

Die bisherige Marginalie "Sonderschulen" deckt sich nur bedingt mit dem Inhalt der Bestimmung. Die darin festgeschriebenen Grundsätze beziehen sich nämlich auf beide Formen einer Sonderschulung, nämlich sowohl auf die integrative wie auch auf die separative. Es wird deshalb neu der umfassende Begriff "Sonderschulung" verwendet.

Der bisherige Absatz 1 ist aufzuheben, nachdem er neu in § 33 Abs. 1 SchulG überführt wird, damit wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 1.

Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2. Dabei wird rein redaktionell der Begriff "der kantonale Schulpsychologe" ersetzt durch "der Schulpsychologische Dienst". Gemäss dem Wortlaut von § 34 Abs. 3 SchulG wird der Begriff "Kostengutsprache" durch den Begriff "Mitfinanzierung" ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird ohne materielle Änderung zu Absatz 3.

In Absatz 4 (vormals Abs. 5) soll präzisiert werden, dass die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde für den Entscheid über eine Sonderschulung zuständig ist. Im Regelfall besuchen Kinder und Jugendliche die Schule an ihrem Wohnort. Die Rektorin bzw. der Rektor weist die Kinder oder die Jugendlichen "ihrer" Gemeinde einer Sonderschulung zu und diese Gemeinde übernimmt gestützt auf die §§ 35 Abs. 3 SchulG bzw. 36 Abs. 3 SchulG 50 % der Kosten, wenn die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung gutheisst. In ganz wenigen Ausnahmefällen besuchen Kinder und Jugendliche nicht an ihrem Wohnort die Schule (z.B. bei einem Heimaufenthalt, der zivilrechtlich keinen Wohnsitz, sondern nur einen Aufenthaltsort begründet). Steht in solchen Fällen eine Zuweisung in eine Sonderschulung an, so obliegt nach §§ 35 Abs. 3 bzw. 36 Abs. 3 SchulG weiterhin der Wohn- und nicht der Aufenthaltsgemeinde die Finanzierung der Sonderschulung. Mit der neu eingefügten Präzisierung in Abs. 4 soll deutlich gemacht werden, dass nicht die Rektorin bzw. der Rektor der blossen Aufenthaltsgemeinde eine Sonderschulung mit Kostenfolgen für die Wohnsitzgemeinde verfügen kann, sondern weiterhin die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde zuständig ist. Im konkreten Fall wird die Rektorin bzw. der Rektor der Aufenthaltsgemeinde mit ihrer/seiner Kollegin bzw. ihrem/seinem Kollegen der Wohngemeinde Kontakt aufnehmen und informieren, dass das betreffende Schulkind in der (aufenthalts-)gemeindlichen Schule nicht mehr angemessen gefördert werden könne und eine entsprechende Sonderschulung notwendig sei. Die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde wird das Verfahren gemäss § 34 SchulG führen und die Abklärung beim SPD (§ 34 Abs. 2 SchulG) in Auftrag geben.

Absatz 5 bestimmt, dass diese Verfahrensgrundsätze für alle Sonderschulungszuweisungen gelten, d.h. sowohl zu einer integrativen Sonderschulung (§ 34^{bis} SchulG), als auch an eine Sonder- oder Privatschule gemäss §§ 35 und 36 SchulG.

Absatz 6 des geltenden Schulgesetzes regelt die Zuweisung von besonders begabten Jugendlichen zur Vorbereitung auf den Spitzensport oder auf eine Karriere im musischen Bereich. Die Regelung der sonderpädagogischen Massnahme der Sonderschulung einerseits sowie die Regelung der Talentförderung als besondere Schulungsorganisationsform andererseits in ein und derselben Bestimmung führte immer wieder zu Unklarheiten und Verwirrungen. Durch eine verbesserte Gesetzssystematik sollen neu die verschiedenen Bereiche Sonderschulung (Grundsatz und Verfahren in § 34 SchulG; integrative Sonderschulung in § 34^{bis} SchulG, Sonderschulen in §§ 35 und 36 SchulG) einerseits und Talentförderung (Grundsatz und Verfahren in § 37^{bis} SchulG) andererseits getrennt und damit klarer voneinander unterschieden und eindeutig zugeordnet werden können. Deshalb wird der bisherige § 34 Abs. 6 SchulG ersatzlos gestrichen

und die Bestimmung betreffend Schulung von besonders begabten Jugendlichen in den Bereichen Sport und Kunst neu in § 37^{bis} SchulG unter den neuen Zwischentitel "Talentförderung" und die Marginale "Talentförderung in Kunst und Sport" überführt. Denn, wie bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei nicht um eine sonderpädagogische Sonderschulung, sondern um eine besondere Schulungsform im rein organisatorischen Sinn zur Unterstützung und Förderung von herausragenden Talenten in Kunst und Sport, - sei es in einer separat geführten Klasse einer öffentlichen oder privaten Regelschule, sei es in einer entsprechenden Kunst- oder Sportschule.

§ 34^{bis} Integrative Sonderschulung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p style="text-align: center;">§ 34^{bis} [neu]</p> <p style="text-align: center;"><i>Integrative Sonderschulung</i></p> <p>¹ Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.</p>

Wie bereits zu § 33 Abs. 3 SchulG ausgeführt, soll die integrative Sonderschulung neu in einem separaten Paragraphen geregelt werden. Unter der Marginalie "Integrative Sonderschulung" werden die besonderen Bestimmungen zur integrativen Sonderschulung festgeschrieben. Das Verfahren richtet sich nach den in § 34 SchulG zur Sonderschulung festgelegten Grundsätzen.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.2) fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Die vorgeschlagene Formulierung für Absatz 1 kommt dieser Forderung nach und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Abs. 3 SchulG. Die Formulierung "soweit dies unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist" macht zudem klar, dass dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist, und es keinen Anspruch auf eine integrative Sonderschulung gibt. Vielmehr muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine integrative Sonderschulung sowohl dem betroffenen Schulkind angemessen und förderlich ist, durch die Regelklasse getragen und von den zuständigen Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zusammen mit den Fachpersonen (s. Abs. 2) der jeweiligen Sonderschule ausreichend unterrichtet, unterstützt und begleitet werden kann.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Kanton durch den Regierungsrat Leistungsvereinbarungen mit denjenigen Sonderschulen abschliesst, deren Fachpersonen die zu integrierenden behinderten Schülerinnen bzw. Schüler zusätzlich zum gemeindlichen Schulangebot jeweils

begleiten, betreuen und unterstützen. Dazu können - je nach Behinderungsart und -grad - auch das schulische Umfeld, d.h. die Lehrpersonen, die Schulleitung oder weitere Bezugspersonen unterstützt werden. Diese Aufwendungen der entsprechenden Sonderschule werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen durch Pauschalen entschädigt. Bisher hat der Kanton für die integrative Sonderschulung von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen mit dem Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn und mit der Heilpädagogischen Schule Zug, für sehbehinderte Kinder und Jugendliche mit dem Heilpädagogischen Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Gemeinde erhält für Schülerinnen und Schüler mit einer integrativen Sonderschulung zum einen die Normpauschale des Kantons; darüber hinaus werden die Mehraufwendungen für die integrative Sonderschulung durch den Kanton und die Gemeinde je hälftig finanziert. Absatz 3 enthält die entsprechende Formulierung.

§ 35 Abs. 1 und 3 Sonderschulen im Kanton Zug

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 35 <i>Sonderschulen im Kanton Zug</i>	§ 35 Abs. 1 und 3 <i>Sonderschulen im Kanton Zug</i>
¹ Der Bildungsrat anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Sonderschulkonzeptes und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.	¹ Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung des Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.
² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.	² unverändert.
³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur gestützt auf § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes eine Kostengutsprache ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.	³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.
⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.	⁴ unverändert.

Neu soll anstelle des Bildungsrates die Direktion für Bildung und Kultur die einzelnen Sonderschulen anerkennen (Abs. 1). Dies einerseits in Analogie zu § 74 Abs. 2 SchulG, welcher vorsieht, dass Privatschulen, wenn sie einen Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen, der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur bedürfen. Zudem ist der Bildungsrat seit der Schulgesetzrevision von 2007 für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit zuständig (§ 65 Abs. 2 SchulG); die Anerkennung einzelner Sonderschulen ist - wie die Anerkennung von Privatschulen - keine strategische Aufgabe.

Im Übrigen betrifft die Änderung in Absatz 1 eine bloss terminologische Anpassung, indem ebenfalls der Begriff "Konzept Sonderpädagogik" verwendet wird.

In Abs. 3 wird - gemäss dem Wortlaut von § 34 Abs. 3 SchulG - der Begriff "Kostengutsprache" durch den Begriff "Mitfinanzierung" ersetzt.

§ 36 Abs. 2 und 3 Ausserkantonale Sonderschulen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausserkantonale Sonderschulen</i></p> <p>¹ Wird ein Kind einer ausserkantonalen Sonderschule zugewiesen, übernimmt der Kanton die Leistungsabteilung zugunsten dieses Kindes gemäss der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.</p> <p>² Handelt es sich um eine Zuweisung im Sinne von § 34 dieses Gesetzes an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt und übernimmt die Gemeinde die Leistungsabteilung mit dieser Schule.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Abgeltung, sofern die Direktion für Bildung und Kultur für die Sonderschulung eine Kostengutsprache erteilt, andernfalls 100 %.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausserkantonale Sonderschulen</i></p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² Handelt es sich um eine Zuweisung an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt und übernimmt die Gemeinde die Leistungsabteilung mit dieser Schule.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die Mitfinanzierung für die Sonderschulung gutgeheissen hat, andernfalls 100 %.</p>

In Absatz 2 wird die Formulierung "im Sinne von § 34 dieses Gesetzes an eine Schule" gestrichen, weil sich dies neu aus § 34 Abs. 5 ergibt, welcher festhält, dass § 34 (Sonderschulung) für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule zur Anwendung kommt.

Hier wird lediglich der Begriff "Kostengutsprache" durch den Begriff "Mitfinanzierung" analog zu § 34 Abs. 3 SchulG ergänzt.

§ 37 Abs. 1, 2 und 3 Heilpädagogische Früherziehung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;"><i>Heilpädagogische Früherziehung</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.</p> <p>² Sie umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Eltern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;"><i>Heilpädagogische Früherziehung</i></p> <p>¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten.</p> <p>² wie bisher Abs. 1.</p> <p>³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet auf Gesuch hin über die Dauer und Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung.</p>

Die Reihenfolge von Absatz 1 und Absatz 2 werden aus systematischen Gründen ausgetauscht.

In Absatz 1 wird der Begriff "Eltern" durch "Erziehungsberechtigte" ersetzt, weil dieser in der Regel im Schulgesetz verwendet wird.

In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass die Direktion für Bildung und Kultur auf Gesuch hin über die Dauer und die vom Kanton zu 100 % zu tragende Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung entscheidet. Dabei stellt der Heilpädagogische Dienst Zug, welcher mit einer Leistungsvereinbarung mit dieser Aufgabe betraut ist, bei der Direktion für Bildung und Kultur ein Gesuch für heilpädagogische Früherziehung, nachdem er das Kind abgeklärt hat. Der HPD Zug sichert bei der Abklärung das Vieraugenprinzip. Die SfS prüft, ob die Voraussetzungen im

konkreten Fall erfüllt sind. Dieses Vorgehen entspricht dem KOSO und der bisherigen Praxis. Die Finanzierung dieser Massnahmen trägt vollumfänglich der Kanton.

Titel: E. Talentförderung

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<i>E. Talentförderung</i>

Mit diesem neu eingeschobenen Zwischentitel - analog dem neuen Zwischentitel "D. Sonderpädagogik" - wird deutlich gemacht, dass es sich bei dieser Schulungsform nicht um eine sonderpädagogische Massnahme handelt, sondern um eine auf die Bedürfnisse von im rein schulischen Bereich normal begabten, im Bereich Kunst und Sport hingegen überdurchschnittlich bzw. hoch begabten Jugendlichen zugeschnittene Schulungsform.

§ 37^{bis} (neu) Talentförderung in Kunst und Sport

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p style="text-align: center;">§ 37^{bis} [neu]</p> <p style="text-align: center;"><i>Talentförderung in Kunst und Sport</i></p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.</p> <p>³ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.</p> <p>⁴ Bei ausserkantonalen Schulen oder Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50 % der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % dieser Kosten zu tragen.</p>

Wie bereits ausgeführt, benötigen Jugendliche, welche sich auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder den Spitzensport vorbereiten wollen, keine Sonderschulung bzw. keine sonderpädagogischen Massnahmen. Sie bedürfen lediglich angepasster schulorganisatorischer Rahmenbedingungen. Unter der Marginale "Talentförderung in Kunst und Sport" wird deshalb dieses Verfahren im neuen § 37^{bis} SchulG geregelt.

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 6 SchulG.

Gemäss Absatz 2 entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur über die - analog den Bestimmungen zur Sonderschulung - je hälftig von der Wohnsitzgemeinde und vom Kanton zu tragenden Schulgeldkosten. Diese Regelung gilt gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte bereits heute. Auch wei-

terhin werden keine Beiträge an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für die spezifische Hochbegabungsförderung ausgerichtet.

Neu sollen - ebenfalls analog zu den Bestimmungen zur Sonderschulung - im Einzelfall Fachleute aus den Bereichen Kunst und Sport darüber befinden, ob eine von der Rektorin bzw. dem Rektor vorgesehene bzw. beantragte Zuweisung gerechtfertigt ist. Dabei kann es sich - naturgemäss - nicht um ein festes, für alle Sparten der Talentförderung zuständiges Gremium handeln. Vielmehr muss die Direktion für Bildung und Kultur je nach Art der Begabung die jeweiligen Fachpersonen mit der Prüfung und Antragstellung beauftragen.

Gemäss Absatz 3 entscheidet auch bei den talentierten Jugendlichen der Sekundarstufe I die Rektorin bzw. der Rektor in Kenntnis des Antrags des jeweiligen Fachgremiums sowie in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.

In Absatz 4 werden bezüglich Kostentragung lediglich die ausserkantonale Schulen und Privatschulen erwähnt. Denn für Schülerinnen oder Schüler des Kantons, die einer öffentlichen gemeindlichen Schule im Kanton zugewiesen werden, richtet der Kanton der jeweiligen Schulgemeinde die Normpauschale aus; die Abgeltung zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Schulgemeinde entspricht der zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits während der obligatorischen Schulzeit einer Kunst- oder Sportschule zugewiesen waren, übernimmt der Kanton auch für die Sekundarstufe II die Schulgeldkosten gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte sowie gestützt auf das RSZ zu 100 %.

Bezüglich intellektuell hoch begabter Schülerinnen und Schüler verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 33 SchulG.

§ 44 Bst. a Kantonale Schuldienste

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 44 Bst. a <i>Kantonale Schuldienste</i></p> <p>Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a) Schulpsychologischer und Schultherapeutischer Dienst sowie Erziehungsberatung;</p>	<p>§ 44 Bst. a <i>Kantonale Schuldienste</i></p> <p>Der Kanton führt folgende Schuldienste:</p> <p>a) Schulpsychologischer Dienst;</p>

Im Zusammenhang mit dem KOSO sowie mit der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum wird der Aufgabenbereich des SPD neu umschrieben. Die Begriffe "Schultherapeutischer Dienst" und "Erziehungsberatung" werden gestrichen. Dadurch wird aber keineswegs das Leistungsangebot gekürzt, vielmehr wird damit die seit 1988 bestehende Realität im Bereich der kantonalen Schuldienste abgebildet. Denn der bis 1988 als eigene Beratungsstelle geführte Schultherapeutische Dienst wurde danach mit dem SPD zusammengelegt. Im Rahmen des SPD wurden denn auch - und das wird auch inskünftig so sein - kurz- und mittelfristige Beratungen angeboten. Die Erziehungsberatung war und ist im Auftrag des SPD explizit enthalten (§ 18 Bst. b SchulV). Der Kanton führte nie einen eigenen Schuldienst "Erziehungsberatung", was auch Sinn macht, ist doch jegliche Beratungstätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen immer auch mit Beratung der Erziehungsberechtigten verbunden.

§ 74 Abs. 3 Zulassung (von Privatschulen)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 74 Abs. 3 <i>Zulassung</i></p> <p>¹ Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet.</p> <p>² Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.</p> <p>³ Für die Anerkennung von privaten IV-Sonderschulen gelten zusätzlich die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Abs. 3 <i>Zulassung</i></p> <p>¹⁻² unverändert.</p> <p>³ Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes.</p>

In § 74 Abs. 2 SchulG ist die Anerkennung von Privatschulen geregelt, die den Unterricht während der obligatorischen Schulzeit übernehmen.

Für die so genannten IV-Sonderschulen wurde bisher in Absatz 3 als zusätzliches Anerkennungserfordernis auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung verwiesen. Mit dem Ausstieg der IV aus der Sonderschulung findet dieses Gesetz keine Anwendung mehr. In Absatz 3 wird deshalb neu auf § 35 SchulG verwiesen. Danach ist neu die Direktion für Bildung und Kultur für die Anerkennung zuständig (Abs. 1). Der Regierungsrat wiederum schliesst mit den privaten Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab (Abs. 2); zudem müssen die privaten Sonderschulen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 24 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) erfüllen.

7.2 Kommentierung der zu ändernden Bestimmung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)

§ 6^{ter} Abs. 4 (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 6^{ter} Abs. 4</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.</p> <p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:</p> <p>a) Für Kindergartenlehrpersonen 201/2 Stunden</p> <p>b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden 221/2 Stunden</p> <p>c) Für Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft 213/4 Stunden</p> <p>d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I 213/4 Stunden</p> <p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.</p> <p>⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>	<p>§ 6^{ter} Abs. 4^[neu] und 5</p> <p>¹⁻³ unverändert.</p> <p>⁴ Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines geistig behinderten Kindes in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen. An den sich daraus ergebenden Mehrkosten beteiligt sich der Kanton zu 50 % wenn er die integrative Sonderschulung gemäss § 34^{bis} Abs. 3 des Schulgesetzes mitfinanziert. Die Mehrkosten berechnen sich aufgrund der durchschnittlichen Lohnkosten der Lehrperson auf der entsprechenden Stufe.</p> <p>⁵ wie bisher Abs. 4.</p>

Wie bereits ausgeführt (Ziff. 3.3.1 vorstehend), ist die integrative Sonderschulung einer geistig behinderten Schülerin bzw. eines geistig behinderten Schülers in der Regelklasse unweigerlich mit Mehraufwendungen verbunden. Diese nicht unerhebliche Mehrbelastung fällt nicht nur im Zusammenhang mit dem erhöhten Koordinationsbedarf innerhalb der Schule an, sondern auch mit dem regelmässig notwendigen fachlichen Austausch und den Absprachen mit den für das behinderte Kind zuständigen Fachpersonen der jeweiligen Sonderschule und mit den häufiger als im Regelfall notwendigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Ebenso sehr ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme eines geistig behinderten Kindes für die Klassenlehrperson eine erhöhte Verantwortung bedeutet und der Unterricht besondere Regelungen und Rücksichtnahmen unabdingbar macht, die immer wieder mit den übrigen Schülerinnen und Schülern, aber auch mit deren Erziehungsberechtigten abgesprochen und geklärt werden müssen.

In Absatz 4 wird eine gesetzliche Bestimmung geschaffen, damit die Klassenlehrperson der Regelklasse entsprechend dieser Mehrbelastung von ihrer Unterrichtsverpflichtung etwas entlastet wird, und sich der Kanton - in Anwendung der Bestimmungen zur Sonderschulung (§ 34^{bis} Abs. 3 SchulG) - an diesen Kosten zur Hälfte beteiligt.

Dabei darf davon ausgegangen werden, dass eine Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht pro geistig behindertes Kind, welches ihre Klasse besucht, von rund 45 Minuten pro

Schulwoche angemessen ist. Gemäss den Bestimmungen zur Sonderschulung (§ 34 SchulG) übernehmen Kanton und Gemeinde diese durch die integrativen Sonderschulung bedingten Mehrkosten je zur Hälfte. Dabei obliegt es der Gemeinde, dem Kanton Ende Jahr entsprechend Rechnung zu stellen und dabei die integrative Sonderschulung sowie die Entlastung der Klassenlehrperson im Einzelnen auszuweisen.

Aufgrund der gestützt auf das Lehrpersonalgesetz geltenden Besoldungseinreihungen (§ 6 ff LPG) sowie der darin festgehaltenen Unterrichtszeiten pro Schulstufe (§ 6^{ter} Abs. 2 LPG) ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Entlastung der Klassenlehrperson auf der Vor- und Primarschulstufe Mehrkosten von jährlich durchschnittlich Fr. 4'200.-- (inkl. Arbeitgeberbeitrag Sozialkosten von 15,5 %) und auf der Sekundarstufe I von jährlich durchschnittlich Fr. 5'200.-- (inkl. Arbeitgeberbeitrag Sozialkosten von 15,5 %) ergeben werden. Diese Mehrkosten sind - analog der Bestimmung von § 34 SchulG - ebenfalls hälftig von der Gemeinde und dem Kanton zu tragen. Um aufwändige Berechnungen bzw. unangemessenen bürokratischen Aufwand zu verhindern, wird der Kanton den Gemeinden entsprechende Pauschalbeiträge ausrichten.

Durch den neu eingeschobenen Abs. 4 wird der bisherige, inhaltlich gleich bleibende Abs. 4 zu Abs. 5.

8. Inkrafttreten

Die gemäss Art. 197 Ziffer 2 BV geltende Übergangsfrist zur Regelung der neuen kantonalen Zuständigkeiten im Bereich Sonderschulung läuft bis zum 31. Dezember 2010. Nun zeigt sich, dass - wie vorstehend dargelegt - die seit dem Rückzug der IV per 1. Januar 2008 und im Zusammenhang mit der Umsetzung des vom Regierungsrat am 13. Mai 2008 verabschiedeten KOSO neu anfallenden Aufgaben nur mit zusätzlichen Personalstellen bewältigt werden können. Um die deshalb in dieser Vorlage beantragten zusätzlich Personalstellen so bald als möglich besetzen zu können, ist es angezeigt, die beantragten Änderungen so bald wie möglich, d.h. nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft treten zu lassen.

Die Änderung im Lehrpersonalgesetz (§ 6^{ter} LPG, vorstehend Ziff. 7.2) soll per 1. August 2010 (Schuljahresbeginn) in Kraft treten.

9. Erforderliche Personalressourcen

Die zusätzlichen Aufgaben erfordern beim Amt für gemeindliche Schulen (SfS sowie Abteilung SPD) zusätzliche Personalressourcen.

9.1 Stelle für Sonderpädagogik (SfS)

Für die SfS wurden zu den bestehenden 40 Stellenprozenten (ehem. IV-Sonderschulinspektor) im Rahmen der ZFA-Vorlage 2.0 Personalstellen beantragt. Begründet wurden diese Stellenbegehren einerseits mit Aufgaben, die bisher von der IV-Stelle erbracht wurden, andererseits mit zusätzlichen Aufgaben, die durch die Umsetzung des KOSO und der Motionsbegehren anfallen. Von den beantragten 2.0 Stellen wurden durch den Kantonsrat im Rahmen ZFA, 2. Paket 1.0 Stellen bewilligt.

Mit diesen Ressourcen müssen die Aufgaben erfüllt werden, welche zwar ihre Grundlage im KOSO finden, aber im Rahmen ZFA, 2. Paket bereits im Gesetz verankert wurden. So werden Mitfinanzierungs- bzw. Finanzierungsentscheide (heilpädagogische Früherziehung) erlassen,

bei denen eine vertiefte Prüfung der Anträge stattfindet, damit sie ein wirksames Steuerungsinstrument des Kantons sind. Die Abrechnung der Kosten von Transporten der Sonderschülerinnen und -schüler werden bearbeitet. Bei den Leistungsvereinbarungen, welche mit den Sonderschulen im Kanton Zug abgeschlossen werden, werden jährliche Gespräche zur Überprüfung und Anpassung (Festlegung der Anzahl Plätze, teuerungsbedingte Anpassung der Pauschalen) geführt. Dabei bringt die Umstellung vom Modell der Defizitdeckung zu einem Pauschalisierungsmodell einen zusätzlichen Aufwand mit sich. Darüber hinaus werden im Rahmen der Weiterentwicklung der Sonderpädagogik auch Angebote, welche im KOSO vorgesehen sind, umgesetzt (z.B. Leistungsvereinbarung mit dem Internat / Schule Horbach betreffend Sonderschulung von verhaltensauffälligen Schülern der Sekundarstufe I).

9.1.1 KOSO und Motion Vreni Wicky

Für die Umsetzung des KOSO bzw. der Begehren der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum werden zusätzliche Ressourcen im Umfang von 1.0 Stellen benötigt, um die nachfolgenden Aufgaben erfüllen zu können.

Leistungsvereinbarungen

Mit den Sonderschulen im Kanton Zug werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Sie sind ein zentrales Instrument der Angebotssteuerung. Die Erarbeitung wurde weitgehend im Rahmen des Projektleitungsauftrags erfüllt. Diese Ressourcen stehen seit Beginn 2009 nicht mehr zur Verfügung. Die aktuellen Leistungsvereinbarungen haben eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010 (Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 197 Ziff. 2 BV). Im Hinblick auf die Ausarbeitung der neu auzuhandelnden Leistungsvereinbarungen schlägt die Finanzkontrolle der SfS vor, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Aufgabe hat, die Erfahrungen mit den ersten Leistungsvereinbarungen zu evaluieren und Vorschläge für die zweite Vertragsgeneration zu erarbeiten. Im Jahr 2010 werden zeitintensive Verhandlungen für die neuen Verträge zu führen sein.

Auskunftserteilung

Die SfS ist für Erziehungsberechtigte, Gemeinden, Sonderschulen, usw. die zentrale Ansprechstelle für alle sonderpädagogischen Belange. Im Kanton Zug waren bis Ende 2007, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, keine Ressourcen für die Bearbeitung sonderpädagogischer Fragen vorhanden. Für Leistungen, die bisher im Rahmen der Projektleitung erbracht wurden, sind mit der Beendigung des Projektleitungsauftrags per 1. Januar 2009 andere Ressourcen nötig. Die Erfahrungen im Jahr 2008 zeigen, dass die Anfragen von Seiten der Erziehungsberechtigten, der gemeindlichen Schulen und der Sonderschulen massiv zugenommen haben.

Begleitung gemeindliche Schulen

Die angestrebte verstärkte Durchlässigkeit zwischen gemeindlichen Schulen und Sonderschulung, die Klärung der Schnittstellen sowie die Begleitung der gemeindlichen Schulen bei der Umsetzung von KOSO bringen neue Aufgaben mit sich.

Überarbeitung von Grundlagen

Mit der Inkraftsetzung des KOSO müssen bestehende Grundlagen überarbeitet werden (zum Beispiel: ISF-Richtlinien, Aufgabenbeschriebe Logopädie und Psychomotorik Therapie).

Zudem sind, zusammen mit den betroffenen Stellen, folgende Schnittstellen zu klären:

- Abläufe und Zuständigkeiten zwischen obligatorischem Schulbereich und nachobligatorischem Bereich.
- Instrumente für die Förderplanung: In Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen ist die Implementierung des "Schulischen Standortgesprächs" zu prüfen und allenfalls umzusetzen. Dieses Instrument wird in verschiedenen Kantonen angewendet.

Weiter sind u.a. für folgende Aufgabenfelder einheitliche Richtlinien nötig:

- Beratung & Unterstützung von sehbehinderten Kindern, audiopädagogische Begleitung von hörbehinderten Kindern: Hier wurden zu IV-Zeiten keine Einzelverfügungen ausgestellt. In Zusammenarbeit mit den involvierten Sonderschulen und dem SPD sind spätestens im Hinblick auf die Zeit nach der Übergangsfrist (31. Dezember 2010) Regelungen zu erarbeiten.
- Integrative Sonderschulung von Kindern mit einer geistigen Behinderung: Anpassung der Abläufe an KOSO; Erarbeiten von gleichen Abläufen bei den beiden Anbietern (Hagendorn, HPS Zug).
- Integrative Sonderschulung von Kindern mit schweren Sprach- oder Verhaltensstörungen: Erarbeiten von praxistauglichen Lösungen in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen und den anbietenden Sonderschulen unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kantone.

Mitwirkung in der externen Evaluation und Controlling

Hier entstehen verschiedene neue Aufgaben für die SfS: Bei der externen Evaluation von Sonderschulen ist eine fachliche Mitwirkung vorgesehen. Das Controlling, welches eine vermehrte Steuerung durch den Kanton unterstützt, ist aufzubauen. Angestrebt wird auch eine interkantonale Bedarfsplanung im Sonderschulbereich.

Interkantonale Zusammenarbeit

Obwohl noch nicht sicher ist, ob der Kanton Zug der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) beitrifft, wird der Aufwand für die Zusammenarbeit sowohl auf nationaler Ebene (Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz, EDK) wie auch auf regionaler Ebene (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz, BKZ) grösser. Gegenüber der EDK musste von jedem Kanton bereits eine verantwortliche Person für Sonderpädagogik gemeldet werden.

9.1.2 Weitere neue Aufgaben

Aufgaben, die bisher von der IV erfüllt wurden

Die Erfahrungen nach gut einem Jahr seit dem Rückzug der IV zeigen, dass verschiedene Aufgaben durch den Kanton zu leisten sind, die nicht oder nicht in dieser Tragweite voraussehbar waren, beispielsweise die Bearbeitung der eingegangenen Anträge während der obligatorischen Schulzeit bzw. für die heilpädagogische Früherziehung. Ursprünglich wurde gemäss Auskunft der IV-Stelle Zug von jährlich rund 300 Anträgen ausgegangen. Im Jahr 2008 wurden jedoch 332 Anträge bearbeitet. Insgesamt ist mit einer Zunahme der Anträge zu rechnen. Waren zwischen Januar bis Ende Mai 2008 noch 144 Gesuche zu behandeln, so waren es im gleichen Zeitraum 2009 bereits 178 Gesuche. Hinzu kommt die Abgeltung von Entschädigungen für Transporte der Sonderschülerinnen und -schüler, die von den Erziehungsberechtigten selber übernommen werden. Die Tatsache, dass die EDK nur subsidiär wirkt, führt dazu, dass sich jeder Kanton mit vielen Fragestellungen beschäftigen muss. Die Klärungen dieser Fragen sind sehr anspruchsvoll, weil unter Berücksichtigung des Ganzen sie auch dem jeweiligen Kanton entsprechen müssen.

Zuweisung aus sozialen Gründen in Internate

Seit dem 1. Oktober 2008 kommen zusätzlich die Zuweisungen während der obligatorischen Schulzeit aus sozialen Gründen hinzu. Diesbezüglich ergab sich seit dem In-Kraft-Treten von ZFA, 2. Paket per 1. Januar 2008, dass die Abgrenzung zwischen Sozialhilfegesetz und Schulgesetz bei der Finanzierung von Heimaufenthalten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen geklärt werden muss. Die Gesuchstellenden wählten immer häufiger den Weg für eine Kostengutsprache über § 35 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) anstelle des Schulgesetzes. Dies einerseits aus finanziellen und administrativen Gründen und andererseits aufgrund der unklaren Schnittstellen. In der Zwischenzeit haben die Direktion des Innern und die Direktion für Bildung und Kultur die Schnittstellen geklärt: Die Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit wie in Heime bzw. Internate mit integriertem Schulangebot erfolgen konsequent nicht mehr gestützt auf das SHG, sondern auf die entsprechenden Bestimmungen der Schulgesetzgebung (§§ 34 ff. SchulG). Hier ist künftig mit einem Volumen von rund 50 Anträgen jährlich zu rechnen, Tendenz steigend.

9.1.3 Zusammenfassung

Gestützt auf die gemachten Ausführungen ergibt sich für die SfS ein Bedarf an 1.0 zusätzlichen Stellen.

Pensum	wofür?	Bemerkung
0.8 Stellen	Umsetzung KOSO Umsetzung der Motion Vreni Wicky	s. ausführliche Begründungen weiter oben
0.2 Stellen	Neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückzug der IV	s. ausführliche Begründungen weiter oben

9.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD verfügt heute über 5.5 Personalstellen für die schulpsychologische Fallarbeit (5.8 inkl. Leitungspensum). Pro Vollpensum betreut die schulpsychologische Fachperson somit rund 2100 Kinder und Jugendliche. Verglichen mit gut ausgebauten Schulpsychologischen Diensten anderer Kantone und Städte (Betreuung von 1300 - 1500 Kindern pro Vollamt, z.B. Kt. Schwyz, Stadt Zürich) besteht bereits heute eine deutliche Versorgungslücke.

Nur mit zusätzlichen Stellen sind die Forderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des KOSO, mit dem Begehren der Motion Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum, mit der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen aus sozialen Gründen sowie mit der neuen Zuständigkeit auf der Sekundarstufe II leistbar.

9.2.1 KOSO und Motion Vreni Wicky

Einheitliches Abklärungsverfahren

Der SPD macht seine Abklärungen künftig nach einem einheitlichen Abklärungsverfahren, welches sich nach einem nationalen Standard ausrichtet. Im Rahmen einer so genannten Gesamtbeurteilung klärt der SPD mit allen Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Rektorin bzw. Rektor, Fachpersonen, evtl. Sonderschule) den besonderen Bildungsbedarf des Kindes und stellt diesen in den Kontext der Lebenssituation. Aus der gemeinsamen Beurteilung werden die geeignete Schulungsform sowie die geeignete Schule abgeleitet. Dieses Verfahren ist deutlich auf-

wändiger als die früheren Einzelabklärungen, entspricht aber den Anforderungen im Hinblick auf die Komplexität der heutigen Phänomene.

Nach der Gesamtbeurteilung stellt, wenn notwendig, der SPD Antrag für verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) an die SfS. Die Massnahmen sind zeitlich befristet und müssen regelmässig durch den SPD ausgewertet und neu beantragt werden.

Neu ist, dass der SPD den gesamten Prozess (Abklärung, Schulsuche, Antragstellung, Begleitung und Auswertung) bei allen Behinderungsarten leitet, die Massnahmen überprüft und neu beantragt. Damit wird eine Einheitlichkeit erreicht, welche mehr Steuerung und mehr Vergleichbarkeit ermöglicht. Bisher wurden stark unterschiedliche Verfahren praktiziert, die bis hin zu einer faktischen Selbstzuweisung gingen.

Behinderungsarten mit stark medizinischer Begründung

In Behinderungsarten mit stark medizinischer Begründung (Sehbehinderung, Hörbehinderung, schwere Körperbehinderung) war der SPD bisher nicht oder nur am Rande involviert. Zuweisungen zu einer Sonderschule bei schwerer geistiger oder mehrfacher Behinderung erfolgten bisher meistens direkt ab Früherziehung, also ohne Einbezug des SPD. Der SPD nimmt neu im Auftrag der SfS Stellung bei einer direkten Sonderschulzuweisung ab heilpädagogischer Früherziehung. Zudem wurden die Verfügungen der IV-Stelle in solchen Fällen oftmals für die gesamte Schulzeit ausgestellt, womit keine Verlängerungsanträge nötig wurden.

Bei der Beratung und Unterstützung (B&U) von Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung wurden durch die IV-Stelle keine Einzelverfügungen ausgestellt. Weil B&U die integrative Sonderschulung im Bereich Sehbehinderung darstellt, ist das Verfahren für eine Zuweisung bzw. Verlängerung analog zu andern Behinderungsarten anzuwenden.

Schwere Sprachbehinderungen

Bei schweren Sprachbehinderungen war der SPD bisher nur bezüglich Klärung einer durchschnittlichen Intelligenz involviert. Neu ist beim SPD eine Fachgutachterin Logopädie angegliedert. Mit ihr zusammen klärt der SPD den Anspruch auf Sprachheil-Sonderschulung ab.

Begleitung der Massnahmen

Der SPD hat Aufgaben in der Begleitung der Massnahmen (bei Bedarf Einbezug in Standortbestimmungen, Beratung, usw.) und in der regelmässigen Überprüfung der Massnahmen. Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) werden in der Regel für zwei Jahre bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt, wenn der Anspruch weiterhin ausgewiesen ist. Der SPD klärt diesen Anspruch und stellt Antrag.

Zentrale Fachstelle

Aufgrund der neuen Funktion als zentrale Fachstelle und den neuen Aufgaben des SPD im Zusammenhang mit allen Sonderschulungen werden die Anliegen der Motion eingelöst. Der SPD wird für Jugendliche, Kinder, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen ein den heutigen Bedürfnissen angepasstes Unterstützungszentrum, welches die verzettelten Strukturen zusammenführt, zielorientiert koordiniert und zentral verantwortlich zeichnet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des KOSO und der Motion Vreni Wicky ergibt sich für den SPD ein Stellenbedarf von 2.5 Stellen.

9.2.2 Zuweisung aus sozialen Gründen in Internate

Im Bereich der Internatszuweisungen von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit, die auch bei sozialen Gründen nicht mehr gestützt auf das Sozialhilfegesetz, sondern gestützt auf die Schulgesetzgebung zu erfolgen haben, wird der SPD durch die Rektorin bzw. den Rektor beigezogen. Er wird - gestützt auf die bisherigen Erfahrungen - rund 25 Fälle pro Jahr neu bzw. mehr mitzubeurteilen haben. Damit ist für die beschriebenen Aufgaben eine zusätzliche 25 %-Stelle vorzusehen.

9.2.3 Abklärung und Beratung auf der Sekundarstufe II

Seit mehreren Jahren wird der Bedarf nach schulpsychologischer Abklärung und Beratung auf der Sekundarstufe II diskutiert. Eine Umfrage bei den berufsbildenden Schulen der Volkswirtschaftsdirektion (Gewerblich industrielles Berufsbildungszentrum GIBZ, Kaufmännische Berufsschule Zug KBZ) sowie bei den Projekten Fachkundige individuelle Begleitung (FiB) und dem Bildungsnetz Zug (BNZ) und dem dazugehörigen Case-Management hat einen jährlichen Bedarf von rund 30 Fällen ergeben. Dazu kommt ein Bedarf der allgemein bildenden Schulen (Kantonsschule Zug, Kantonales Gymnasium Menzingen, Brückenangebote) von rund 20 Fällen pro Jahr.

Schulpsychologie auf der Sekundarstufe II umfasst insbesondere eine individuelle Einzelfallabklärung von schulisch schwächeren Lernenden mit anschliessender Beratung der Beteiligten. Mit einer schulpsychologischen Abklärung und Beratung der Beteiligten können Lehrabbrüche durch eine gezieltere Förderung vermieden werden. Dies ergibt sich auch explizit aus Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10), welcher vorsieht, dass für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen die Dauer der beruflichen Grundausbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden kann. Zudem geht es immer auch um die Frage von Dispensationen im Rahmen von Qualifikationsverfahren.

Das Amt für Berufsbildung geht nach sorgfältigen Schätzungen von rund 50 Fällen pro Jahr aus. Für die entsprechenden Arbeiten (schulpsychologische Abklärung und Beratung aller Beteiligten) wird gemäss bisheriger Erfahrung pro Fall mit mindestens einem Stellenprozent gerechnet. Damit ist für die beschriebenen Arbeiten neu eine 50 %-Stelle vorzusehen, die durch eine Person, die sich auf diese neue Alterskategorie spezialisiert, wahrgenommen werden muss. Für die Arbeit auf dieser Stufe sind zudem entsprechende Testverfahren und Unterlagen notwendig, die zurzeit dem SPD noch nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich also für die vertiefte schulpsychologische Abklärung und Beratung von Jugendlichen der Sekundarstufe II ein Bedarf von 0.5 Stellen.

10.2.4 Überblick über die benötigten zusätzlichen Pensen

Für den SPD ergibt sich ein Bedarf an 3.25 zusätzlichen Stellen. Dabei ist zu beachten, dass der SPD neu auch für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf im obligatorischen Kindergartenjahr zuständig ist. Dies bedeutet faktisch eine Ausweitung der Aufgaben des SPD um ein Jahr während der obligatorischen Schulzeit.

Pensum	wofür?	Bemerkung
2.5 Stellen	Umsetzung KOSO und neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückzug IV	Alle Anträge auf Sonderschulung laufen neu via SPD. Der SPD führt die Gesamtbeurteilung mit Detailklärungen unter Einbezug der Beteiligten durch. Der SPD zeichnet verantwortlich für die Auswertung und Neubeantragung der Massnahmen.
	Umsetzung der Motion Vreni Wicky	Der SPD wird neu zur zentralen kantonalen Triage-, Koordinations- und Beratungsstelle.
	Wird das Pensum in oben dargestellter Weise angepasst, stehen pro 1500 Schülerinnen und Schüler (obligatorisches Kindergartenjahr, Primarstufe, Sekundarstufe I) ein Vollpensum zur Verfügung.	
0.25 Stellen	Abklärungen im Zusammenhang mit Zuweisungen aus sozialen Gründen	Schulungen aus sozialen Gründen laufen neu via Schulgesetzgebung.
0.5 Stellen	Abklärung von Lernenden auf der Sekundarstufe II	Es handelt sich um Abklärungen im Zusammenhang mit der fachkundigen individuellen Begleitung, dem Case Management, sowie Beratung der berufsbildenden und allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II.

10. Finanzielle Auswirkungen

Das KOSO, die Motion Vreni Wicky und die neuen Aufgaben für den SPD verlangen nach zusätzlichen Personalstellen, und zwar sowohl bei der SfS wie auch beim SPD.

Die weiteren Mehraufwendungen ergeben sich durch die Änderung der Gesetzgebung im Rahmen der NFA-Anpassung und sind dort aufgezeigt worden. Mit der damaligen Anpassung des Schulgesetzes wurde dem Amt für gemeindliche Schulen eine zusätzliche Personaleinheit bewilligt für die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückzug der IV aus der Finanzierung und Steuerung der Sonderschulung. Die Erfahrung nach einem Jahr zeigt, dass der Aufwand sowohl bei der SfS wie auch beim SPD mit dem Wechsel vom Prinzip der Versicherung (IV) zum Prinzip des Bildungsangebots bedeutend grösser wurde.

Mit der Übernahme der Verantwortung durch den Kanton für die Finanzierungsabläufe, die Leistungsvereinbarungen und das Controlling ergeben sich deshalb Konsequenzen im Personalbereich des Amtes für gemeindliche Schulen, die durch die mit der ZFA-Vorlage, 2. Paket bewilligten 1.0 Personalstellen bei der SfS nicht gedeckt sind.

Bei den damaligen Beratungen in der kantonsrätlichen Kommission wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere Stellenbegehren erst im Zusammenhang mit dem KOSO gestellt werden könnten.

Wie bereits unter Ziffer 9 im Detail dargelegt, werden für die Umsetzung des KOSO und der Motion Schulunterstützungszentrum insgesamt 4.25 zusätzliche Stellen benötigt. Bei Aufwendung von durchschnittlich Fr. 153'000.-- pro Stelle (für 2010), Fr. 154'500.-- pro Stelle (für 2011), Fr. 156'100.-- pro Stelle (für 2012) und Fr. 157'600.-- pro Stelle (für 2013) gemäss den

vom Regierungsrat am 31. März 2009 verabschiedeten Budgetierungsrichtlinien 2010 - 2013 mit den neuen Teuerungsraten ergeben sich Mehraufwendungen von jährlich insgesamt Fr. 650'250.-- (2010), Fr. 656'625.-- (2011), Fr. 663'425.-- (2012) sowie Fr. 669'800.-- (2013).

Andererseits kann mittel- bis langfristig von jährlichen Einsparungen im Bereich der Sonderschulung von rund 1.0 Mio. Franken ausgegangen werden, wenn es gelingt, entsprechend dem Regierungsratsbeschluss Sonderpädagogik vom 3. Mai 2005 den Anteil Sonderschülerinnen und -schüler im Kanton Zug in Anlehnung an das schweizerische Mittel zu reduzieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch die Anwendung einheitlicher Verfahren und durch eine vermehrte Steuerung erreicht werden. Zudem werden im interkantonalen Vergleich im Kanton Zug überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler einer Sprachheilschule zugewiesen. Die angestrebte Einsparung kann mit einer Reduktion von zwölf (von aktuell gegen 100) Sprachheilschülerinnen und -schülern bei einer durchschnittlichen Pauschale von Fr. 85'000.-- erreicht werden.

Schliesslich ist für die den Klassenlehrperson für integrative Sonderschulungen zu gewährende Entlastung mit Mehrkosten von rund Fr. 76'000.-- jährlich zu rechnen. Diese Kosten ergeben sich aufgrund folgender Berechnungen und Annahmen: Zurzeit (Schuljahr 2008/09) werden insgesamt 27 Kinder und Jugendliche integrativ geschult (24 in Kindergarten- oder Primarschulstufe, 3 auf der Sekundarstufe I). In der Annahme, dass die Zahl der IS künftig zunehmen dürfte, und dass die IS der heute auf der Kindergarten-/Primarschulstufe geschulten Kinder auch auf der Sekundarstufe I weiter geführt wird, legen wir unseren Berechnungen für die kommenden Jahre die Zahl von insgesamt 30 IS auf Kindergarten-/Primarschulstufe und 5 IS auf Sekundarstufe I zugrunde. Ausgehend von den bereits unter Ziffer 7.2 vorstehend dargelegten und vom Kanton zur Hälfte zu tragenden Kostenpauschalen für die Entlastung der Klassenlehrperson mit einem geistig behinderten Schüler bzw. einer geistig behinderten Schülerin ergeben sich für den Kanton die bereits genannten jährlichen Mehrkosten von Fr. 76'000.-- ($\frac{1}{2}$ von Fr. 4'200.-- für KG/PS in 30 Fällen = Fr. 63'000.-- und $\frac{1}{2}$ von Fr. 5'200.-- für Sek. I in 5 Fällen = Fr. 13'000.--). In Anbetracht des Inkrafttretens der Entlastungsbestimmung in § 6^{ter} LPG per 1. August 2010 haben wir für das Jahr 2010 lediglich Mehrkosten von Fr. 31'667.-- (76'000 : 12 x 5) angenommen.

A	Investitionsrechnung	2010	2011	2012	2013
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

B	Laufende Rechnung	2010	2011	2012	2013
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:	240'000	0	0	0
	bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	681'917	732'625	739'425	745'800
	effektiver Ertrag				

11. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

- a) es sei auf die Vorlage Nr. 1672.8.2 - 13159 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- b) es sei die Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum (Vorlage 763.1 - 10128) als erledigt abzuschreiben;
- c) es seien die zusätzlich beantragten 3.25 Stellen für den Schulpsychologischen Dienst und 1.0 Stelle für die Stelle für Sonderpädagogik zu bewilligen.

Zug, 30. Juni 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Zusammenfassende Grafik